

**Pflichtveröffentlichung gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 des Börsengesetzes (BörsG) in
Verbindung mit §§ 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und
Übernahmegesetzes (WpÜG)**



**Gemeinsame begründete Stellungnahme
des Vorstands und des Aufsichtsrats**

der

GK Software SE

Waldstraße 7
08261 Schöneck/Vogtl.
Deutschland

zum

**öffentlichen Delisting-Erwerbsangebots
(Barangebot)**

der

Fujitsu ND Solutions AG

Mies-van-der-Rohe-Straße 8
80807 München
Deutschland

an die Aktionäre der GK Software SE

GK Software Aktien: ISIN DE0007571424
Zum Verkauf eingereichte GK Software Aktien: ISIN DE000A35JR74

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIESE BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME ..	6
1.	Rechtliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme	7
2.	Tatsächliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme	7
3.	Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme und von zusätzlichen begründeten Stellungnahmen zu Änderungen des Angebots	8
4.	Stellungnahme des Betriebsrats	9
5.	Eigenverantwortlichkeit der GK Software Aktionäre	9
II.	INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT UND DIE GK SOFTWARE GRUPPE .	12
1.	Rechtliche Grundlagen der Gesellschaft	12
2.	Übersicht über die GK Software Gruppe	12
3.	Kapitalstruktur der Gesellschaft	13
4.	Aktienoptionen	14
5.	Überblick über die Geschäftstätigkeit der GK Software Gruppe	15
6.	Führungsgremien der Gesellschaft	16
7.	Aktionärsstruktur	16
III.	INFORMATIONEN ÜBER DIE BIETERIN.....	17
1.	Rechtliche Grundlagen der Bieterin	17
2.	Unternehmensstruktur der Bieterin	17
3.	Informationen zu Fujitsu	18
4.	Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG.....	19
5.	Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochtergesellschaften gehaltene GK Software Aktien; Zurechnung von Stimmrechten	19
6.	Angaben zum Erwerb von GK Software Aktien und Instrumenten, die zum Erwerb von GK Software Aktien berechtigen.....	19
6.1	Übernahmeangebot	20
6.2	Vorerwerbe	20
7.	Mögliche zukünftige Erwerbe von GK Software Aktien außerhalb des Delisting-Erwerbsangebots.....	21
IV.	INFORMATIONEN ÜBER DAS ANGEBOT	21
1.	Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage.....	21

2.	Durchführung des Angebots	22
3.	Gegenstand des Angebots und Angebotspreis	22
4.	Annahmefrist	22
5.	Vollzugsbedingungen	23
6.	Behördliche Genehmigungen und Verfahren	23
7.	Annahme und Abwicklung des Angebots	24
V.	FINANZIERUNG DES ANGEBOTS	25
1.	Maximale Gegenleistung	25
2.	Finanzierungsmaßnahmen	26
3.	Bewertung der Finanzierung durch Vorstand und Aufsichtsrat	27
VI.	ART UND HÖHE DER GEGENLEISTUNG	27
1.	Art und Höhe der Gegenleistung	27
2.	Gesetzlicher Mindestpreis	27
2.1	Vorerwerbe	28
2.2	Börsenkurs	28
3.	Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung.....	28
3.1	Bewertung auf Basis der historischen Börsenkurse der GK Software Aktien.....	29
3.2	Bewertung auf Basis der Kursziele von Analysten.....	30
3.3	Vergleich zum Angebotspreis des Übernahmeangebots.....	32
3.4	Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat.....	33
VII.	VON DER BIETERIN VERFOLGTE ZIELE UND ABSICHTEN SOWIE DEREN BEWERTUNG DURCH DEN VORSTAND UND DEN AUFSICHTSRAT.....	34
1.	Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage	34
1.1	Hintergrund des Angebots	34
1.2	Absichten der Bieterin und von Fujitsu	39
2.	Bewertung der Absichten der Bieterin und der voraussichtlichen Folgen für GK Software	42
2.1	Hintergrund des Angebots	43
2.2	Unternehmensstrategie von GK Software	44
2.3	Corporate Governance	44
2.4	Strukturmaßnahmen	45

2.5	Standorte und Identität von GK Software.....	45
2.6	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	45
2.7	Koordinierungsausschuss.....	46
2.8	Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin und von Fujitsu	46
2.9	Steuerliche Folgen	46
2.10	Finanzielle Folgen.....	47
2.11	Folgen für wesentliche vertragliche Vereinbarungen	47
VIII.	AUSWIRKUNGEN AUF DIE GK SOFTWARE AKTIONÄRE	47
1.	Mögliche Auswirkungen im Falle der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots.....	47
2.	Mögliche Folgen bei Nicht-Aannahme des Delisting-Erwerbsangebots	49
IX.	INTERESSEN DER MITGLIEDER DER FÜHRUNGSGREMIEN VON GK SOFTWARE. 50	
X.	ABSICHT ZUR ANNAHME DES ANGEBOTS	51
XI.	ABSCHLIESSENDE BEWERTUNG	51
	ANLAGE 1 – TOCHTERUNTERNEHMEN DER GK SOFTWARE SE.....	54

DEFINIERTE BEGRIFFE

Aktienoptionen	15	Fujitsu Gruppe	6
Änderungs-ECL	26	Gesellschaft.....	6
Änderungs-SBLC	26	Gewichtete-Sechs-Monats-	
Angebot	6	Durchschnittskurs	28
Angebotsgegenleistung	22	GK Software	6
Angebotskosten	26	GK Software Aktie	6
Angebotspreis.....	22	GK Software Aktien	6
Angebotsunterlage.....	6	GK Software Aktionäre	6
Angesparten Aktienoptionen.....	15	GK Software Gruppe	6
Annahmeerklärung	24	Koordinierungsausschuss	42
Annahmefrist.....	22	Maximale Gegenleistung	25
Arma Partners.....	32	MEZ.....	7
Arma Partners Fairness Opinion	32	Öffentliches Delisting-	
Aufsichtsrat	7	Erwerbsangebot	6
BaFin	22	Optionsaktien.....	15
Bankarbeitstag.....	7	SE-VO.....	10
Begründete Stellungnahme	7	Stellungnahme	7
Bieterin	6	Transaktionskosten	26
BörsG	6	Treuepflichten.....	36
Clearstream.....	24	Übernahmeangebot	20
Delisting	6	UmwG.....	41
Delisting-Antrag	7	Unternehmensstrategie	40
Delisting-Vereinbarung	35	Vereinigten Staaten.....	9
Depotführenden Bank	24	WpHG.....	16
Deutsche Übernahmerecht	9	WpÜG.....	6
Deutschland.....	6	WpÜG-AV.....	9
ECL	26	Zentrale Abwicklungsstelle	24
Eigenkapitalzusage.....	26	Zum Verkauf eingereichte GK	
EUR.....	8	Software Aktien	24
Exchange Act	10	Zusammenschlussvereinbarung.....	35
Fujitsu.....	6		

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIESE BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME

Die Fujitsu ND Solutions AG, eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (**Deutschland**) gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Registernummer HRB 281850, Geschäftsadresse: Mies-van-der-Rohe-Straße 8, 80807 München, Deutschland (die **Bieterin**), hat am 17. Mai 2023 gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Börsengesetz (**BörsG**) in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (**WpÜG**) durch Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Sinne von § 11 WpÜG (**Angebotsunterlage**) ein öffentliches Delisting-Erwerbsangebot (**Angebot** oder **Öffentliches Delisting-Erwerbsangebot**) an die Aktionäre der GK Software SE mit Sitz in Schöneck (Vogtland), Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter Registernummer HRB 31501, Geschäftsadresse: Waldstraße 7, 08261 Schöneck (Vogtland), Deutschland (**GK Software** oder **Gesellschaft**) und zusammen mit ihren konsolidierten Tochterunternehmen die **GK Software Gruppe**) abgegeben. Die alleinige Aktionärin der Bieterin ist Fujitsu Limited, eine Aktiengesellschaft (*kabushiki-gaisha*) nach dem Recht von Japan und mit Sitz in Kawasaki, Japan, eingetragen im Tokyo Legal Affairs Bureau unter Nummer 0200-01-071491 (**Fujitsu** und zusammen mit ihren konsolidierten Tochterunternehmen **Fujitsu Gruppe**).

Das Angebot richtet sich an alle Aktionäre der Gesellschaft (die **GK Software Aktionäre**) und bezieht sich auf den Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien an der GK Software mit einem jeweiligen anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von EUR 1,00 mit der ISIN DE0007571424 einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts (jeweils eine **GK Software Aktie** und zusammen die **GK Software Aktien**), gegen eine Geldleistung von EUR 190,00 je GK Software Aktie (Barangebot).

Die GK Software Aktien sind zum Handel im regulierten Markt und im Teilssegment des regulierten Marktes mit zusätzlichen Zulassungsfolgepflichten der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) unter der ISIN DE0007571424 zugelassen, wo sie auch über die elektronische Handelsplattform XETRA gehandelt werden. Darüber hinaus werden sie in Deutschland börslich im Freiverkehr der Börsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München und Stuttgart sowie in Berlin über Tradegate, in Düsseldorf über Quotrix und in München über gettex gehandelt.

Der Vorstand von GK Software hat sich in der Delisting-Vereinbarung vom 2. Mai 2023 (wie in Abschnitt VII.1.1.3 dieser Stellungnahme definiert), vorbehaltlich der Prüfung der Angebotsunterlage und seiner Treuepflichten (wie in Abschnitt VII.1.1.3 dieser Stellungnahme definiert) dazu verpflichtet, einen Antrag auf Widerruf der Zulassung sämtlicher GK Software Aktien zum Handel am regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse (das **Delisting**) zu stellen, nachdem das Delisting-Erwerbsangebot abgegeben wurde und Vorstand und Aufsichtsrat der GK Software eine begründete Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG

zu dem Delisting-Erwerbsangebot veröffentlicht haben (der **Delisting-Antrag**). Der Delisting-Antrag ist vor Ablauf der Annahmefrist (wie in Abschnitt IV.4 dieser Stellungnahme definiert) des Delisting-Erwerbsangebots mit dem Ziel zu stellen, das Delisting so bald wie möglich nach Einreichung des Delisting-Antrags zu bewirken. Das Delisting wird jedoch nicht vor Ablauf der Annahmefrist wirksam werden.

Der Vorstand der Gesellschaft hat die Angebotsunterlage unverzüglich nach Übermittlung durch die Bieterin dem Aufsichtsrat der Gesellschaft (**Aufsichtsrat**) und dem Betriebsrat der GK Software zugeleitet.

Im Zusammenhang mit der folgenden begründeten Stellungnahme im Sinne von § 27 WpÜG zum Angebot (die **Begründete Stellungnahme** oder die **Stellungnahme**) weisen der Vorstand und der Aufsichtsrat auf Folgendes hin:

1. **Rechtliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme**

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 WpÜG eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben und zu veröffentlichen. Die Stellungnahme kann gemeinsam von dem Vorstand und dem Aufsichtsrat abgegeben werden. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben sich in Bezug auf das Angebot der Bieterin für eine gemeinsame Stellungnahme entschieden.

In ihrer Stellungnahme haben der Vorstand und der Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG insbesondere einzugehen auf (i) die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung, (ii) die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Gesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Gesellschaft, (iii) die von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und (iv) die Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Gesellschaft sind, das Angebot anzunehmen.

2. **Tatsächliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme**

Zeitangaben in dieser Begründeten Stellungnahme beziehen sich auf die mitteleuropäische Zeit oder gegebenenfalls mitteleuropäische Sommerzeit (**MEZ**), soweit nichts anderes angegeben ist. Soweit in dieser Begründeten Stellungnahme Begriffe wie „zurzeit“, „derzeit“, „momentan“, „jetzt“, „gegenwärtig“ oder „heute“ oder ähnliche Begriffe verwendet werden, beziehen sich diese, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme.

Verweise auf einen **Bankarbeitstag** beziehen sich auf einen Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Verweise auf *EUR* beziehen sich auf die gesetzliche Währung in Deutschland und anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am 1. Januar 1999 eingeführt wurde.

Diese Begründete Stellungnahme enthält Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen. Derartige Aussagen werden insbesondere durch Ausdrücke wie „erwartet“, „glaubt“, „ist der Ansicht“, „versucht“, „schätzt“, „beabsichtigt“, „plant“, „nimmt an“ und „bemüht sich“ gekennzeichnet. Derartige Aussagen, Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen beruhen auf den dem Vorstand und dem Aufsichtsrat vorliegenden Informationen am Tag der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme bzw. geben deren Einschätzungen oder Absichten zu diesem Zeitpunkt wieder. Diese Angaben können sich nach der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme ändern. Annahmen können sich in der Zukunft auch als unzutreffend herausstellen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat übernehmen keine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Begründeten Stellungnahme, soweit eine solche Aktualisierung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Angaben in diesem Dokument über die Bieterin, Fujitsu und das Angebot beruhen auf den Angaben in der Angebotsunterlage und anderen öffentlich verfügbaren Informationen (soweit nicht ausdrücklich anderweitig angegeben). Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie die von der Bieterin gemachten Angaben in der Angebotsunterlage nicht bzw. nicht vollständig überprüfen können und die Umsetzung der Absichten der Bieterin nicht gewährleisten können. Soweit diese Stellungnahme auf die Angebotsunterlage Bezug nimmt oder diese zitiert oder wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise, durch welche der Vorstand und der Aufsichtsrat sich die Angebotsunterlage der Bieterin aber weder zu eigen machen noch eine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angebotsunterlage übernehmen.

3. Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme und von zusätzlichen begründeten Stellungnahmen zu Änderungen des Angebots

Die Stellungnahme sowie etwaige Ergänzungen werden, ebenso wie alle Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots, gemäß § 27 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG im Internet auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.gk-software.com> unter der (Unter-)Rubrik *Investors / Veröffentlichungen / Delisting-Erwerbsangebot* veröffentlicht (<https://investor.gk-software.com/de/veroeffentlichungen/all-news/delisting-erwerbsangebot>). Exemplare der Begründeten Stellungnahme werden zudem bei der GK Software SE, Investor Relations, Waldstraße 7, 08261 Schöneck, Deutschland, Telefon: +49 800 0005697, Fax: +49 37464 8415, Anfragen per E-Mail an: ir@gk-software.com, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Auf die Veröffentlichung und Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe wird im Bundesanzeiger hingewiesen.

Diese Begründete Stellungnahme und ggf. etwaige Ergänzungen sowie alle zusätzlichen weiteren Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots werden in deutscher Sprache und als unverbindliche englische Übersetzung veröffentlicht. Der Vorstand und

der Aufsichtsrat übernehmen jedoch keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der englischen Übersetzung. Nur die deutsche Fassung ist maßgeblich.

4. **Stellungnahme des Betriebsrats**

Der zuständige Betriebsrat der Gesellschaft kann gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG dem Vorstand eine Stellungnahme zu dem Angebot übermitteln, die der Vorstand gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG seiner Stellungnahme beizufügen hat. Der zuständige Betriebsrat hat zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme keine eigene Stellungnahme abgegeben.

5. **Eigenverantwortlichkeit der GK Software Aktionäre**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die in dieser Begründeten Stellungnahme enthaltene Beschreibung des Angebots der Bieterin keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Aussagen und Wertungen in dieser Begründeten Stellungnahme die GK Software Aktionäre nicht binden. Jeder GK Software Aktionär muss unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung der künftigen Entwicklung des Wertes und Börsenpreises der GK Software Aktien eine eigene Einschätzung darüber treffen, ob und ggf. für wie viele seiner GK Software Aktien er das Angebot annimmt.

Bei der Entscheidung über die Annahme oder Nicht-Annahme des Angebots sollten die GK Software Aktionäre alle verfügbaren Informationsquellen nutzen und ihre persönlichen Umstände hinreichend berücksichtigen. Insbesondere die konkrete finanzielle oder steuerliche Situation einzelner GK Software Aktionäre kann im Einzelfall zu anderen als den von dem Vorstand und vom Aufsichtsrat vorgelegten Bewertungen führen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat empfehlen den GK Software Aktionären deshalb, sich eigenverantwortlich ggf. unabhängige Steuer- und Rechtsberatung einzuholen, und übernehmen keine Haftung für die Entscheidung eines GK Software Aktionärs im Hinblick auf das Angebot.

Die Bieterin weist unter Ziffer 1.1 der Angebotsunterlage darauf hin, dass das Angebot ausschließlich nach den Maßgaben des WpÜG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots (*WpÜG-AV*), zusammen mit dem WpÜG das *Deutsche Übernahmerecht*, des BörsG sowie bestimmten anwendbaren Vorschriften des Wertpapierrechts der Vereinigten Staaten von Amerika (die *Vereinigten Staaten*) unterbreitet wird. Folglich sind laut Angaben der Bieterin keine sonstigen Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen des Delisting-Erwerbsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beantragt, veranlasst oder gewährt worden. Jeder Vertrag, der infolge der Annahme dieses Delisting-Erwerbsangebots zustande kommt, unterliegt laut

der Angebotsunterlage ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und ist nach Maßgabe dessen auszulegen.

Die Bieterin weist unter Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage darauf hin, dass das Angebot sich auf Aktien einer nach deutschem Recht gegründeten europäischen Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*) bezieht und gemäß Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (*SE-VO*) den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland über die Durchführung eines solchen Angebots unterliegt. Das Angebot wird laut Bieterin nicht den Prüfungs- oder Registrierungsverfahren einer Wertpapieraufsichtsbehörde außerhalb der Bundesrepublik Deutschland unterzogen und wurde von keiner Wertpapieraufsichtsbehörde außerhalb der Bundesrepublik Deutschland genehmigt oder empfohlen.

Die Bieterin weist ferner darauf hin, dass GK Software Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten oder anderweitig außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums gebeten werden, die folgenden Hinweise zur Kenntnis zu nehmen:

Die Bieterin weist darauf hin, dass das Angebot, für das die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, sich auf Wertpapiere einer Gesellschaft bezieht, die ein ausländischer Privatmittler (*foreign private issuer*) im Sinne des Securities Exchange Act der Vereinigten Staaten von 1934 in seiner aktuellen Fassung (der *Exchange Act*) ist und deren Aktien nicht gemäß Section 12 des Exchange Act registriert sind. Das Angebot erfolgt nach Angaben der Bieterin in den Vereinigten Staaten auf Grundlage der Tier-1-Ausnahme von bestimmten Anforderungen des Exchange Act und unterliegt grundsätzlich den Offenlegungs- und sonstigen Vorschriften und Verfahren der Bundesrepublik Deutschland, die sich von den Vorschriften und Verfahren in den Vereinigten Staaten unterscheiden. Soweit das Angebot den US-amerikanischen Wertpapiergesetzen unterliegt, gelten diese Gesetze laut Bieterin nur für Inhaber von GK Software Aktien, die ihren Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den Vereinigten Staaten haben, und keine andere Person hat laut Bieterin irgendwelche Ansprüche nach diesen Gesetzen.

Nach Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage weist die Bieterin auch darauf hin, dass sie nach Rule 14e-5(b)(10) des Exchange Act während der Laufzeit des Angebots GK Software Aktien in anderer Weise als im Rahmen des Angebots über die Börse oder außerbörslich erwerben oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen schließen kann, sofern dies im Einklang mit den anwendbaren deutschen Rechtsvorschriften, insbesondere dem WpÜG, erfolgt. Informationen über entsprechende Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen werden laut Bieterin gemäß § 23 Abs. 2 WpÜG veröffentlicht. Entsprechende Informationen beabsichtigt die Bieterin auch in Form einer englischen Übersetzung auf der Internetseite der Bieterin unter www.nd-offer.de zu veröffentlichen.

Für GK Software Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können sich nach Angaben der Bieterin

Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Rechten und Ansprüchen ergeben, die nach einem anderen Recht als dem Recht des Landes entstehen, in dem sich ihr Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlicher Aufenthalt befindet. Dies sei laut Angebotsunterlage auf die Tatsache zurückzuführen, dass die Bieterin und GK Software ihren Sitz in Deutschland haben und einige oder alle ihrer Führungskräfte und Organmitglieder möglicherweise ihren Wohnsitz in einem anderen Land als dem Land ihres Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts haben. Es ist laut Bieterin unter Umständen nicht möglich, ein ausländisches Unternehmen oder dessen Führungskräfte bzw. Organmitglieder vor einem Gericht im eigenen Land des Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts aufgrund von Verstößen gegen Gesetze des eigenen Landes des Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts zu verklagen. Des Weiteren können sich nach Angaben der Bieterin Schwierigkeiten ergeben, ein ausländisches Unternehmen und dessen verbundene Unternehmen zu zwingen, sich einem im Land des Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des jeweiligen Aktionärs ergangenen Gerichtsurteil zu unterwerfen.

Gemäß Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage kann der Barzufluss gemäß dem Angebot nach den geltenden Steuergesetzen, einschließlich der Steuergesetze des eigenen Landes des Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts der Aktionäre, einen steuerbaren Vorgang darstellen. Die Bieterin empfiehlt daher dringend, unabhängige fachkundige Berater in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen der Angebotsannahme zu konsultieren. Laut Angebotsunterlage übernehmen weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG noch deren jeweilige Organmitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Verantwortung für steuerliche Auswirkungen oder Verbindlichkeiten infolge einer Annahme des Angebots. Die Angebotsunterlage enthält laut Bieterin keine Angaben über eine Besteuerung im Ausland.

Laut Ziffer 1.7 der Angebotsunterlage kann das Angebot von allen in- und ausländischen GK Software Aktionären nach Maßgabe der in der Angebotsunterlage aufgeführten Bestimmungen und der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden. Allerdings kann nach Angaben der Bieterin die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten rechtlichen Beschränkungen unterliegen. GK Software Aktionären, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen, das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten annehmen wollen und/oder anderen Rechtsvorschriften als denjenigen der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten unterliegen, empfiehlt die Bieterin, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 und 3 WpÜG übernehmen laut Angebotsunterlage keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten

der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht prüfen können, ob die GK Software Aktionäre bei der Annahme des Angebots allen für sie persönlich geltenden rechtlichen Verpflichtungen entsprechen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat empfehlen insbesondere, dass jeder, der die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhält oder das Angebot annehmen möchte, aber Wertpapiervorschriften anderer Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland unterliegt, sich über diese Rechtsvorschriften informiert und sie einhält.

II. INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT UND DIE GK SOFTWARE GRUPPE

1. Rechtliche Grundlagen der Gesellschaft

GK Software ist eine europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*) nach deutschem Recht mit Sitz in Schöneck (Vogtland), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter HRB 31501. Die Hauptniederlassung der GK Software befindet sich in der Waldstraße 7, 08261 Schöneck (Vogtland), Deutschland.

Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der Gesellschaft lautet (gemäß § 2 der Satzung der Gesellschaft):

„(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und Herstellung sowie der Vertrieb und Handel mit Soft- und Hardware.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie ist insbesondere berechtigt, Im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sowie andere Unternehmen Im In- und Ausland zu gründen, zu erwerben und sich an ihnen zu beteiligen.“

Die GK Software Aktien (ISIN DE0007571424) sind zum Handel im regulierten Markt und im Teilsegment des regulierten Marktes mit zusätzlichen Zulassungsfolgepflichten der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zugelassen, wo sie auch über die elektronische Handelsplattform XETRA gehandelt werden. Darüber hinaus werden sie in Deutschland börslich im Freiverkehr der Börsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München und Stuttgart sowie in Berlin über Tradegate, in Düsseldorf über Quotrix und in München über gettex gehandelt.

2. Übersicht über die GK Software Gruppe

Eine Liste sämtlicher Tochterunternehmen von GK Software ist dieser Stellungnahme als **Anlage 1** beigefügt. Diese gelten gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit GK Software und untereinander gemeinsam handelnde Personen.

3. Kapitalstruktur der Gesellschaft

Die Angebotsunterlage beschreibt in Ziffer 7.1 zusammenfassend und zutreffend die rechtlichen Grundlagen und das Grundkapital der Gesellschaft, welches EUR 2.273.025,00 beträgt und in 2.273.025 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien mit einem anteiligen Betrag von EUR 1,00 am Grundkapital eingeteilt ist.

Genehmigtes Kapital

Gemäß § 4 b der Satzung der GK Software ist der Vorstand ermächtigt, bis zum 16. Juni 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der GK Software, einmalig oder mehrmals, um bis zu EUR 1.115.550,00 durch Ausgabe von bis zu 1.115.550 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital V).

Den GK Software Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen, soweit der Vorstand der GK Software nicht berechtigt ist, dieses mit Zustimmung des Aufsichtsrats in den in § 4 b der Satzung der GK Software genannten Fällen auszuschließen.

Der Vorstand der GK Software hat zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage von dieser Ermächtigung noch keinen Gebrauch gemacht.

Bedingtes Kapital

Gemäß § 4 a Abs. 1 der Satzung der GK Software ist das Grundkapital der GK Software um bis zu EUR 250.000,00 durch Ausgabe von bis zu 250.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital IV). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandlungsrechten oder die zur Wandlung/Optionsausübung Verpflichteten aus gegen Bareinlage ausgegebenen Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente), die von der GK Software oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der GK Software aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 16. Juni 2016 bis zum 15. Juni 2021 ausgegeben oder garantiert werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber der Wandlungs- oder Optionsrechte aus den vorgenannten Schuldverschreibungen tatsächlich Gebrauch von ihrem Wandlungs- und Optionsrecht machen. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der jeweiligen Ermächtigung der Hauptversammlung der GK Software jeweils zu bestimmenden Wandlungs- bzw. Optionspreis. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschluss jeweils zu bestimmenden Options- oder Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil; soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung neuer Aktien hierfür und auch abweichend von § 60 Abs. 1 AktG auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr festlegen. Die GK Software hat zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine Wandel- oder Optionsanleihen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente)

herausgegeben, die ein Wandlungs- oder Optionsrecht zugunsten der jeweiligen Inhaber der Wandel- oder Optionsanleihen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente) begründen.

Gemäß § 4 a Abs. 3 der Satzung der GK Software ist das Grundkapital der GK Software um bis zu EUR 83.500,00 durch Ausgabe von bis zu 83.500 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital V). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an Inhaber von Aktienoptionen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung von GK Software vom 21. Juni 2018 im Rahmen des Aktienoptionsplans 2018 in der Zeit bis zum 20. Juni 2023 von der GK Software ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber der Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der GK Software Gebrauch machen und GK Software nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien gewährt. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem auf Basis der im vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschluss genannten Formel ermitteltem Optionspreis. Die aus der Ausübung dieser Bezugsrechte hervorgehenden neuen Aktien der GK Software nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung der GK Software über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Die GK Software hat zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage aus dem Bedingten Kapital V insgesamt 14.600 Aktien ausgegeben.

Des Weiteren ist das Grundkapital der GK Software gemäß § 4 a Abs. 4 der Satzung der GK Software um bis zu EUR 75.000,00 durch Ausgabe von bis zu 75.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital VI). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an Inhaber von Aktienoptionen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung von GK Software vom 17. Juni 2021 im Rahmen des Aktienoptionsplans 2021 in der Zeit bis zum 16. Juni 2026 von der GK Software ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber der Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der GK Software Gebrauch machen und GK Software nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien gewährt. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem auf Basis der im vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschluss genannten Formel ermitteltem Optionspreis. Die aus der Ausübung dieser Bezugsrechte hervorgehenden neuen Aktien der GK Software nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung der GK Software über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Die GK Software hat zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage aus dem Bedingten Kapital VI noch keine Aktien ausgegeben.

4. Aktienoptionen

Die Hauptversammlung von GK Software vom 21. Juni 2018 hat den Vorstand von GK Software ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats von GK Software, bis zu 83.500 Optionen zum Bezug von einer GK Software Aktie je Option auszugeben, und die Hauptversammlung von GK Software vom 17. Juni 2021 hat den Vorstand von GK Software des Weiteren ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats von GK

Software, bis zu 75.000 weitere Optionen zum Bezug von einer GK Software Aktie je Option auszugeben (gemeinsam **Aktioptionen** und die infolge der Ausübung der jeweiligen Aktioptionen ausgegebenen neuen Aktien der GK Software **Optionsaktien**). Die Aktioptionen sind ausschließlich zum Bezug durch Mitglieder des Vorstands der GK Software, ausgewählte Führungskräfte und sonstige Leistungsträger der GK Software Gruppe bestimmt. Gemäß den jeweiligen Ermächtigungsbeschlüssen der Hauptversammlung von GK Software unterliegen die Aktioptionen einer Wartezeit von vier Jahren und können nur innerhalb von Ausübungszeiträumen von sechs bis zwölf Monaten nach Ablauf der Wartezeit ausgeübt werden. Eine Ausübung der Aktioptionen setzt als Erfolgsziel ferner voraus, dass der Kurs der GK Software Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten zehn Handelstagen vor dem Tag der Ausübung der Aktioptionen den relevanten Basispreis um mindestens 25 % übersteigt. Die jeweiligen Ermächtigungsbeschlüsse der Hauptversammlung von GK Software sehen keine Verkürzung der Wartezeit oder eine Kündigung der Aktioptionen im Falle eines Kontrollwechsels oder eines öffentlichen Übernahmeangebots oder eines öffentlichen Delisting-Erwerbsangebots vor. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hat GK Software 78.700 Aktioptionen ausgegeben, von denen für 12.300 Aktioptionen die Wartezeit abgelaufen und das Erfolgsziel erreicht ist (die **Angesparten Aktioptionen**). Der Ausübungszeitraum für die Angesparten Aktioptionen endet am 26. Mai 2023. Nach Ablauf des Ausübungszeitraums verfallen die Angesparten Aktioptionen. Gemäß den Bestimmungen des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung von GK Software betreffend die Angesparten Aktioptionen ist die Ausübung der Aktioptionen jedoch unter anderem in der Zeit zwischen dem 10. März eines jeden Jahres und dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung der GK Software (je einschließlich) ausgeschlossen. Die ordentliche Hauptversammlung der GK Software ist für den 28. Juni 2023, also nach Ablauf der Annahmefrist (siehe Abschnitt IV.4 dieser Stellungnahme) vorgesehen. Eine Ausübung der Angesparten Aktioptionen und die damit verbundene Ausgabe von Optionsaktien sowie deren Einlieferung in das Angebot ist daher laut Angaben der Bieterin nicht möglich.

5. Überblick über die Geschäftstätigkeit der GK Software Gruppe

GK Software ist zusammen mit ihren Tochtergesellschaften einer der weltweit führenden Technologiekonzerne für Handelssoftware mit besonderem Fokus auf Lösungen für große und sehr große, dezentrale Handelsketten mit strategischem Schwerpunkt auf POS-Software im Lebensmittelhandel. GK Software hat einen starken Wettbewerbsvorteil auf der Grundlage einer weltweiten Technologie- und Innovationsführerschaft aufgebaut, z. B. dank der frühzeitigen Einführung neuer Technologien wie künstliche Intelligenz und Cloud. GK Software bietet zudem die umfassendste und modernste Lösung für den Omnichannel-Einzelhandel – einschließlich Verbraucher-Apps, die bereits von Millionen von Käufern genutzt werden – und hat seine Fähigkeit unter Beweis gestellt, sehr große internationale Projekte im Einzelhandelsmarkt erfolgreich umzusetzen.

Mit seiner weltweit führenden Technologie ist GK Software ein wichtiger Softwarepartner für den Einzelhandel, der Gesamtlösungen anbietet, die den reibungslosen Ablauf

aller geschäftskritischen Prozesse sowohl in den Filialen als auch in den Zentralen unterstützen.

Ausweislich des Geschäftsberichts 2022 belief sich der konsolidierte Umsatz von GK Software für das Geschäftsjahr 2022 auf EUR 152,054 Mio. (2021: EUR 130,847 Mio.). Das auf die GK Software Aktionäre entfallende Konzernjahresergebnis von GK Software für das Geschäftsjahr 2022 betrug ca. EUR 11,259 Mio. (2021: ca. EUR 13,157 Mio.). Zum 31. Dezember 2022 hatte GK Software zusammen mit ihren Tochtergesellschaften 1.168 Angestellte.

6. Führungsgremien der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat zwei Führungsgremien, namentlich den Vorstand und den Aufsichtsrat.

Dem Vorstand obliegt satzungsgemäß die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft. Der Vorstand der GK Software besteht zurzeit aus den folgenden Mitgliedern: Herr Rainer Gläß (*Chief Executive Officer*) und Herr André Hergert (*Chief Financial Officer*).

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft, der Überwachungs- und Beratungsaufgaben wahrnimmt, setzt sich gem. § 8 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus drei Mitgliedern zusammen. Der Aufsichtsrat der GK Software besteht zurzeit aus den folgenden Mitgliedern: Nicholas Fraser (Vorsitzender), Dr. Anke Nestler (stellvertretende Vorsitzende) und John Pink.

7. Aktionärsstruktur

Nach den Stimmrechtsmitteilungen, die GK Software gemäß §§ 33, 34 des Wertpapierhandelsgesetzes (**WpHG**) bis zum 25. Mai 2023 zugegangen sind und die auf der Internetseite von GK Software unter <https://www.gk-software.com> unter der (Unter-)Rubrik *Investors / Veröffentlichungen / Stimmrechtsmitteilungen* veröffentlicht sind, halten folgende Aktionäre unmittelbar oder mittelbar 3,00 % oder mehr der Stimmrechte gemäß §§ 33, 34 WpHG an GK Software:

Aktionär	Anteil der Stimmrechte gemäß §§ 33, 34 WpHG (in %) ⁽¹⁾
Fujitsu Limited (davon Fujitsu ND Solutions AG)	68,03 ⁽²⁾ (68,03)
Jonathan Esfandi	14,72
Morgan Stanley plc	6,79
James Nicholas Barrie Smith	5,56

(1) Basierend auf den der Gesellschaft gemäß § 33 WpHG gemeldeten Stimmrechten, berechnet auf der Grundlage des gegenwärtigen Grundkapitals der Gesellschaft. Instrumente im Sinne von § 38 WpHG wurden nicht berücksichtigt.

(2) Der unmittelbare Anteilsbesitz der Fujitsu ND Solutions AG wird der Fujitsu Limited vollständig zugerechnet.

III. INFORMATIONEN ÜBER DIE BIETERIN

Die folgenden Informationen hat die Bieterin, soweit nicht anders angegeben, in der Angebotsunterlage veröffentlicht. Diese Informationen konnten von dem Vorstand und vom Aufsichtsrat nicht bzw. nicht vollständig überprüft werden. Der Vorstand und der Aufsichtsrat übernehmen für ihre Richtigkeit daher keine Gewähr.

1. Rechtliche Grundlagen der Bieterin

Die Angebotsunterlage enthält bezüglich der rechtlichen Grundlagen der Bieterin unter Ziffer 6.1 die folgenden Angaben:

Die Bieterin ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 281850. Die inländische Geschäftsanschrift der Bieterin lautet: Mies-van-der-Rohe-Straße 8, 80807 München, Deutschland. Das Grundkapital der Bieterin beträgt EUR 50.000,00. Die Bieterin wurde am 18. Januar 2023 errichtet und am 24. Januar 2023 unter der Firma „cor M AG“ in das Handelsregister eingetragen. Seit dem 22. Februar 2023 (Eintragung im Handelsregister) firmiert die Bieterin unter Fujitsu ND Solutions AG.

Unternehmensgegenstand der Bieterin ist die Verwaltung eigenen Vermögens und der Erwerb, das Halten, die Veräußerung und die Verwaltung von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen aller Art im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und nicht als Dienstleistung für Dritte sowie die Erbringung von Dienstleistungen für mit der Bieterin verbundene Unternehmen.

Das Geschäftsjahr der Bieterin ist das Kalenderjahr.

Einziges Mitglied des Vorstands der Bieterin ist Herr John Pink. Der Aufsichtsrat der Bieterin besteht aus Herrn Nicholas Fraser (Vorsitzender), Herrn Yoshinami Takahashi (stellvertretender Vorsitzender) und Herrn Mikihiro Saito.

Mit Ausnahme der in Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage beschriebenen GK Software Aktien, hält die Bieterin derzeit keine Anteile an anderen Unternehmen und hat keine Angestellten.

2. Unternehmensstruktur der Bieterin

Ausweislich der Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage ist alleinige Aktionärin der Bieterin die Fujitsu Limited, eine Aktiengesellschaft (*kabushiki-gaisha*) nach dem Recht von Japan und mit Sitz in Kawasaki, Japan, eingetragen im Tokyo Legal Affairs Bureau unter Nummer 0200-01-071491. Die Geschäftsanschrift von Fujitsu lautet: Shiodome City, 1-5-2 Higashi-Shimbashi, Minato-ku, Tokio 105-7123, Japan.

3. Informationen zu Fujitsu

Die Angebotsunterlage enthält bezüglich der Informationen zu Fujitsu unter Ziffer 6.3 die folgenden Angaben:

Fujitsu wurde im Jahr 1935 gegründet und ist ein weltweit führender Anbieter von Technologie- und Geschäftslösungen, die Organisationen und die Welt um uns herum transformieren. Fujitsu hat es sich zum Ziel gesetzt, durch Innovation Vertrauen in der Gesellschaft aufzubauen, um die Welt nachhaltiger zu machen. Als Partner der Wahl für die digitale Transformation für Kunden in über 100 Ländern arbeiten 124.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter daran, einige der größten Herausforderungen der Menschheit zu lösen. Fujitsus Angebot an Dienstleistungen und Lösungen stützt sich auf fünf Schlüsseltechnologien: Computing, Networks, AI, Data & Security und Converging Technologies, die zusammengebracht werden, um eine nachhaltige Transformation zu erreichen.

Die Aktien von Fujitsu sind laut Bieterin im Prime Segment an der Tokioter Börse und an der Nagoya Börse notiert und werden dort unter der ISIN JP3818000006 gehandelt. Fujitsu wird nicht von einem oder mehreren Aktionären beherrscht.

Das Top-Management von Fujitsu besteht nach Ziffer 6.3.2 der Angebotsunterlage aus den sogenannten *Representative Directors* und dem *Board of Directors*.

Die folgenden Personen sind *Representative Directors* von Fujitsu:

- Takahito Tokita, CEO, CDXO (Chief Digital Transformation Officer);
- Hidenori Furuta, COO, CDPO (Chief Data & Process Officer).

Die folgenden Personen gehören dem *Board of Directors* von Fujitsu an:

- Takahito Tokita, Representative Director;
- Hidenori Furuta, Representative Director;
- Takeshi Isobe, Director;
- Masami Yamamoto, Director, Senior Advisor;
- Chiaki Mukai, Director;
- Atsushi Abe, Director;
- Yoshiko Kojo, Director;
- Scott Callon, Director; und
- Kenichiro Sasae, Director.

4. Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG

Bezüglich der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen enthält die Angebotsunterlage unter Ziffer 6.4 folgende Ausführungen:

Bei GK Software sowie den in Anlage 1 und Anlage 2 der Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften handelt es sich um zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG. Fujitsu, die in Teil A der Anlage 1 der Angebotsunterlage aufgeführte Gesellschaft, kontrolliert die Bieterin und ist deren alleinige Aktionärin. Die in Teil B der Anlage 1 der Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften sind Tochtergesellschaften von Fujitsu und gelten daher gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen. Die in Anlage 2 der Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften sind laut Angebotsunterlage Tochtergesellschaften von GK Software.

Im Übrigen gibt es nach Angaben der Bieterin keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

5. Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochtergesellschaften gehaltene GK Software Aktien; Zurechnung von Stimmrechten

Ausweislich der Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage hält die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage direkt 1.546.329 GK Software Aktien, was etwa 68,03 % des derzeit ausgegebenen Grundkapitals und der Stimmrechte an GK Software entspricht. Diese Stimmrechte werden laut Angebotsunterlage Fujitsu gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG zugerechnet. Darüber hinaus halten weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochtergesellschaften zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage GK Software Aktien noch sind ihnen mit GK Software Aktien verbundene Stimmrechte nach § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 WpÜG zuzurechnen.

Im Übrigen halten nach Angaben der Bieterin weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochtergesellschaften unmittelbar oder mittelbar Finanzinstrumente im Sinne von § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG oder andere mitzuteilende Stimmrechtsanteile gemäß § 38 oder § 39 WpHG in Bezug auf GK Software.

6. Angaben zum Erwerb von GK Software Aktien und Instrumenten, die zum Erwerb von GK Software Aktien berechtigen

Ausweislich Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage haben mit Ausnahme der in Ziffern 6.6.1 und 6.6.2 der Angebotsunterlage sowie im Abschnitt III.6.1 und III.6.2 dieser Stellungnahme beschriebenen Erwerbsvorgänge weder die Bieterin noch die mit der Bieterin im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der

Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots am 2. Mai 2023 und seit dem 2. Mai 2023 bis zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 17. Mai 2023 an der Börse oder außerbörslich GK Software Aktien oder Instrumente, die zum Erwerb von GK Software Aktien berechtigen, erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von GK Software Aktien oder Instrumente, die zum Erwerb von GK Software Aktien berechtigten, abgeschlossen.

6.1 Übernahmeangebot

Die Bieterin gibt unter Ziffer 6.6.1 der Angebotsunterlage an, dass sie am 23. März 2023 ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zum Erwerb sämtlicher GK Software Aktien zu einem Angebotspreis von EUR 190,00 je GK Software Aktie veröffentlicht hat (das **Übernahmeangebot**), wodurch sie die Kontrolle über GK Software erlangt hat. Die Annahmefrist des Übernahmeangebots endete am 20. April 2023. Die weitere Annahmefrist endete am 9. Mai 2023. Wie die Bieterin am 25. April 2023 gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG bekanntgegeben hat, wurde das Übernahmeangebot bis zum Ende der Annahmefrist des Übernahmeangebotes für 1.490.328 GK Software Aktien angenommen. Bis zum Ende der weiteren Annahmefrist wurde das Übernahmeangebot für weitere 46.587 GK Software Aktien angenommen. Wie die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpÜG am 12. Mai 2023 bekanntgegeben hat, wurde das Übernahmeangebot also insgesamt für 1.536.915 GK Software Aktien angenommen, was etwa 67,62 % des derzeit ausgegebenen Grundkapitals und der Stimmrechte an GK Software entspricht. Das Übernahmeangebot wurde am 16. Mai 2023 vollzogen, wodurch die Bieterin die vorgenannten 1.536.915 GK Software Aktien erwarb.

6.2 Vorerwerbe

Ausweislich Ziffer 6.6.2 der Angebotsunterlage hat die Bieterin in dem Zeitraum, der sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots am 2. Mai 2023 begann und mit der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 17. Mai 2023 endet, die folgenden börslichen Erwerbe von GK Software Aktien getätigt:

Datum	Anzahl erworbener GK Software Aktien	Höchster Kaufpreis je GK Software Aktie in EUR
4. Mai 2023	1.249	190,00
5. Mai 2023	6.170	190,00
10. Mai 2023	905	190,00
11. Mai 2023	399	190,00
12. Mai 2023	101	190,00
15. Mai 2023	340	190,00

16. Mai 2023	250	190,00
Gesamtzahl / höchster Kaufpreis	9.414	190,00

7. Mögliche zukünftige Erwerbe von GK Software Aktien außerhalb des Delisting-Erwerbsangebots

Bezüglich der möglichen zukünftigen Erwerbe von GK Software Aktien außerhalb des Delisting-Erwerbsangebots enthält die Angebotsunterlage unter Ziffer 6.7 folgende Ausführungen:

Die Bieterin behält sich das Recht vor, im Rahmen des rechtlich Zulässigen, während des Angebots direkt oder indirekt GK Software Aktien außerhalb des Delisting-Erwerbsangebots, börslich oder außerbörslich, zu erwerben. Alle derartigen Erwerbe oder Vereinbarungen werden in Übereinstimmung mit geltendem Recht, einschließlich und soweit anwendbar Rule 14e-5 des Exchange Acts, durchgeführt.

Wenn und soweit solche Erwerbe stattfinden sollten, wird dies, einschließlich der Anzahl und des Preises der erworbenen GK Software Aktien sowie des Erwerbszeitpunkts, laut Angaben der Bieterin gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, im Bundesanzeiger und im Internet unter www.nd-offer.de veröffentlicht. Entsprechende Angaben werden auch in Form einer unverbindlichen englischen Übersetzung im Internet unter www.nd-offer.de veröffentlicht.

IV. INFORMATIONEN ÜBER DAS ANGEBOT

1. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Nachfolgend werden einige ausgewählte Informationen aus dem Angebot der Bieterin dargestellt. Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere Einzelheiten im Hinblick auf die Vollzugsbedingungen, die Annahmefristen, die Annahmemodalitäten und die Rücktrittsrechte) werden die GK Software Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die nachstehenden Informationen fassen lediglich in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Beschreibung des Angebots in der Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Jedem GK Software Aktionär obliegt es, in eigener Verantwortung die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen und die für ihn sinnvollen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Angebotsunterlage wurde am 17. Mai 2023 veröffentlicht durch (i) Bekanntgabe im Internet unter www.nd-offer.de und (ii) Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei Baader Bank Aktiengesellschaft, Weihenstephanner Straße 4, 85716 Unterschleißheim, Deutschland (Bestellung per Telefax an +49 89 5150 291400 oder per E-Mail an documentation@baaderbank.de). Die

Hinweisbekanntmachung über (i) die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, und (ii) die Bereithaltung der Angebotsunterlage bei Baader Bank Aktiengesellschaft, Unterschleißheim wurde am 17. Mai 2023 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Unter www.nd-offer.de wurde darüber hinaus eine unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsunterlage, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**) nicht geprüft wurde, eingestellt.

2. Durchführung des Angebots

Das Angebot wird von der Bieterin in Form eines öffentlichen Delisting-Erwerbsangebots (Barangebot) zum Erwerb sämtlicher GK Software Aktien ausschließlich nach deutschem Recht, dabei nach Deutschem Übernahmerecht in Verbindung mit § 39 Abs. 2 BörsG, sowie bestimmten anwendbaren Vorschriften des Wertpapierrechts der Vereinigten Staaten durchgeführt.

Vorstand und Aufsichtsrat haben keine eigene Überprüfung des Angebots im Hinblick auf die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften vorgenommen.

3. Gegenstand des Angebots und Angebotspreis

Vorbehaltlich der Bestimmungen und Bedingungen der Angebotsunterlage bietet die Bieterin allen GK Software Aktionären an, ihre auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien an der GK Software (ISIN DE0007571424) mit einem jeweiligen anteiligen Betrag am Grundkapital der GK Software von EUR 1,00, die nicht direkt von der Bieterin gehalten werden, einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts, gegen Zahlung einer Gegenleistung in bar in Höhe von

EUR 190,00 je GK Software Aktie

(der *Angebotspreis* oder die *Angebotsgegenleistung*)

zu erwerben.

4. Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots hat ausweislich der Ziffer 5.1 der Angebotsunterlage (einschließlich etwaiger Verlängerungen ausweislich der Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage – siehe hierzu näher sogleich – die **Annahmefrist**) mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 17. Mai 2023 begonnen und endet am 14. Juni 2023, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York). Unter den nachfolgend genannten Umständen verlängert sich die Frist für die Annahme des Angebots ausweislich der Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage jeweils automatisch wie folgt:

- Im Falle einer Änderung dieses Angebots gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG verlängert sich die Annahmefrist automatisch um zwei Wochen (§ 21 Abs. 5 WpÜG),

sofern die Veröffentlichung der Änderung innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist erfolgt. Die Annahmefrist würde dann am 28. Juni 2023, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York) enden. Dies gilt auch dann, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.

- Wird während der Annahmefrist von einem Dritten ein konkurrierendes Angebot zum Erwerb der GK Software Aktien abgegeben und läuft die Annahmefrist für das vorliegende Delisting-Erwerbsangebot vor Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot ab, so bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist des vorliegenden Delisting-Erwerbsangebots automatisch nach dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot des Dritten (§ 22 Abs. 2 Satz 1 WpÜG). Dies gilt auch dann, falls das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Sofern im Zusammenhang mit diesem Angebot nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage und vor Ablauf der Annahmefrist eine Hauptversammlung der GK Software einberufen wird, beträgt die Annahmefrist unbeschadet der Vorschriften des § 21 Abs. 5 WpÜG und des § 22 Abs. 2 WpÜG zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§ 16 Abs. 3 WpÜG). Die Annahmefrist würde dann am 26. Juli 2023, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York) enden.

Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Falle einer Änderung des Angebots oder im Falle eines konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen unter Ziffer 17 „Rücktrittsrechte“ der Angebotsunterlage verwiesen.

Ausweislich Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage wird es keine weitere Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 2 WpÜG geben, die es den GK Software Aktionären erlauben würde, das Delisting-Erwerbsangebot noch innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Annahmefrist anzunehmen, da das Delisting-Erwerbsangebot kein Übernahmeangebot im Sinne des § 29 Abs. 1 WpÜG ist.

5. Vollzugsbedingungen

Ausweislich Ziffer 12 der Angebotsunterlage ist das Delisting-Erwerbsangebot ein öffentliches Erwerbsangebot gemäß § 39 Abs. 3 Satz 1 BörsG. Gemäß § 39 Abs. 3 Satz 1 BörsG darf das Delisting-Erwerbsangebot und sein Vollzug keinerlei Bedingungen unterliegen. Die Vereinbarungen, die zwischen der Bieterin und den annehmenden GK Software Aktionären geschlossen werden, unterliegen daher laut Angebotsunterlage keinerlei Vollzugsbedingungen.

6. Behördliche Genehmigungen und Verfahren

Wie in Ziffer 11 der Angebotsunterlage erläutert, hat die BaFin die Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 17. Mai 2023 gestattet. Im Übrigen bedarf die Transaktion laut Angebotsunterlage keiner behördlichen Genehmigungen oder Zulassungen.

7. Annahme und Abwicklung des Angebots

Ziffer 13 der Angebotsunterlage beschreibt die Annahme und Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots einschließlich der Rechtsfolgen der Annahme (Ziffer 13.4 der Angebotsunterlage).

Nach Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage hat die Bieterin die Baader Bank Aktiengesellschaft, Weihenstephaner Straße 4, 85716 Unterschleißheim, Deutschland als zentrale Abwicklungsstelle mit der Abwicklung dieses Delisting-Erwerbsangebots beauftragt (**Zentrale Abwicklungsstelle**).

Ausweislich der Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage können GK Software Aktionäre das Angebot nur annehmen, indem sie innerhalb der Annahmefrist (i) in Textform oder elektronisch die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots gegenüber ihrem jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen (die **Depotführende Bank**) erklären (die **Annahmeerklärung**) und (ii) ihre Depotführende Bank anweisen, die Umbuchung der in ihrem Depot befindlichen GK Software Aktien, für die sie das Delisting-Erwerbsangebot annehmen wollen (**Zum Verkauf eingereichte GK Software Aktien**), in die ISIN DE000A35JR74 bei der Clearstream Banking AG (**Clearstream**) vorzunehmen.

Die Annahmeerklärung wird nach Angaben der Bieterin nur wirksam, wenn die Zum Verkauf eingereichten GK Software Aktien jeweils bis spätestens 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 12:00 Uhr (Ortszeit New York) am zweiten Bankarbeitstag (einschließlich) nach Ablauf der Annahmefrist in die ISIN DE000A35JR74 bei Clearstream umgebucht worden sind. Diese Umbuchungen sind laut Bieterin durch die jeweilige Depotführende Bank unverzüglich nach Erhalt der Annahmeerklärung zu veranlassen.

Zur Rechtsfolge der Annahme erläutert die Bieterin in Ziffer 13.4 der Angebotsunterlage insbesondere, dass mit Annahme des Delisting-Erwerbsangebots zwischen dem annehmenden GK Software Aktionär und der Bieterin ein Vertrag über den Verkauf und die Übertragung der Zum Verkauf eingereichten GK Software Aktien gemäß den Bestimmungen der Angebotsunterlage zustande kommt. Die Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf eingereichten GK Software Aktien erfolgt laut Bieterin bei Vollzug des Angebots. Alle zum Zeitpunkt der Abwicklung existierenden Nebenrechte der Zum Verkauf eingereichten GK Software Aktien (einschließlich aller Dividendenrechte) werden mit dem Übergang des Eigentums an den Zum Verkauf eingereichten GK Software Aktien auf die Bieterin übertragen. Hinsichtlich der Einzelheiten sowie der weiteren Erklärungen und Zusicherungen durch die annehmenden GK Software Aktionäre wird auf die Ziffern 13.3 und 13.4 der Angebotsunterlage verwiesen.

Zur Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots führt die Bieterin in Ziffer 13.5 der Angebotsunterlage aus, dass die Zahlung des von der Bieterin dem jeweiligen GK Software Aktionär geschuldeten Angebotspreises nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Angebots auf die Konten der Depotführenden Banken der annehmenden GK Software Aktionäre bei Clearstream Zug-um-Zug gegen Übertragung der Zum Verkauf

eingereichten GK Software Aktien auf das Depot der Zentralen Abwicklungsstelle bei Clearstream zum Zwecke der Übereignung dieser Aktien an die Bieterin erfolgt.

Dazu wird nach Angaben der Bieterin die Zentrale Abwicklungsstelle unverzüglich, spätestens jedoch am achten Bankarbeitstag nach Veröffentlichung der Ergebnisse nach Ablauf der Annahmefrist gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG, die Übertragung des jeweils geschuldeten Angebotspreises auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream veranlassen.

Nach Ziffer 13.5 der Angebotsunterlage hat die Bieterin mit der Zahlung des jeweils geschuldeten Angebotspreises auf dem Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream die Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises gegenüber dem jeweiligen GK Software Aktionär erfüllt. Es obliegt laut Bieterin der jeweiligen Depotführenden Bank, den jeweils geschuldeten Angebotspreis dem Konto des annehmenden GK Software Aktionärs gutzuschreiben.

Ferner weist die Bieterin in Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage darauf hin, dass GK Software Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot annehmen wollen, sich mit eventuellen Fragen bezüglich der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots und dessen technischer Abwicklung an ihre depotführende Bank bzw. ihr sonstiges depotführendes Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland wenden sollten. Dieses ist laut Angaben der Bieterin über die Handhabung der Annahme und die Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots gesondert informiert worden und ist gehalten, Kunden, die in ihrem Depot GK Software Aktien halten, über das Delisting-Erwerbsangebot und die für dessen Annahme erforderlichen Schritte zu informieren.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten zu der Annahme und der Abwicklung des Angebots wird auf Ziffer 13 der Angebotsunterlage verwiesen.

V. FINANZIERUNG DES ANGEBOTS

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 WpÜG hat die Bieterin vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen. Unter Zugrundelegung der Ausführungen der Bieterin unter Ziffer 14 der Angebotsunterlage kommen der Vorstand und der Aufsichtsrat zu der Einschätzung, dass die Bieterin dieser Verpflichtung nachgekommen ist.

1. Maximale Gegenleistung

Ausweislich der Ziffer 14.1 der Angebotsunterlage und der darin dargelegten Berechnungen beläuft sich der Gesamtbetrag, sollte das Angebot für alle derzeit ausgegebenen GK Software Aktien, die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, angenommen werden, auf insgesamt EUR 138.072.240,00 (*Maximale Gegenleistung*).

Darüber hinaus geht die Bieterin nach den Angaben in der Ziffer 14.1 der Angebotsunterlage davon aus, dass ihr voraussichtlich Transaktionskosten in Höhe von maximal EUR 491.000,00 im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot und dessen Vollzug entstehen werden (die **Transaktionskosten**). Die Gesamtkosten für den Erwerb aller GK Software Aktien auf der Grundlage des Delisting-Erwerbsangebots und eines Angebotspreises in Höhe von EUR 190,00 je GK Software Aktie würden daher einschließlich der Transaktionskosten laut Bieterin maximal EUR 138.563.240,00 betragen (die **Angebotskosten**).

2. **Finanzierungsmaßnahmen**

Ausweislich der Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage hat die Bieterin vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Delisting-Erwerbsangebots notwendigen finanziellen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen. Hierzu wurden laut Bieterin folgende Maßnahmen getroffen:

Fujitsu hat sich am 28. Februar 2023 in der Form eines Equity Commitment Letters (**ECL**) gegenüber der Bieterin verpflichtet, der Bieterin entweder direkt oder indirekt einen Betrag in Höhe von insgesamt bis zu EUR 435.000.000,00 in Form von Eigenkapital oder ähnlichen Instrumenten zur Verfügung zu stellen, damit die Bieterin ihre Zahlungsverpflichtungen aus dem Übernahmeangebot erfüllen kann (die **Eigenkapitalzusage**). Am 2. Mai 2023 haben Fujitsu und die Bieterin laut Angebotsunterlage eine Änderung des ECL vereinbart (der **Änderungs-ECL**), um die Eigenkapitalzusage auf sowohl das Übernahmeangebot als auch das Delisting-Erwerbsangebot für die verbleibenden, noch nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltenen GK Software Aktien, zu erstrecken. Gemäß dem Änderungs-ECL wird Fujitsu die Eigenkapitalzusage bezüglich des Delisting-Erwerbsangebotes zum Zeitpunkt des Vollzugs des Delisting-Erwerbsangebots erfüllen. Ausweislich der Angebotsunterlage ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage der Änderungs-ECL weder gekündigt worden noch hat die Bieterin Grund zu der Annahme, dass Gründe für eine Kündigung des Änderungs-ECL vorliegen könnten. Die Bieterin verfügt daher laut eigenen Aussagen über einen den Angebotskosten entsprechenden Gesamtbetrag, der für die Zahlung der Angebotskosten verwendet werden kann.

Fujitsu verfügt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage, laut Angaben der Bieterin, über ausreichende finanzielle Mittel, um seine Verpflichtungen gegenüber der Bieterin zu erfüllen.

Um die Finanzierung des Delisting-Erwerbsangebots sicherzustellen, hat ferner die Mizuho Bank, Ltd. am 9. Mai 2023 einen geänderten unwiderruflichen und unbedingten *Stand-by Letter of Credit* als Erfüllungsgarantie zugunsten der Bieterin für Rechnung von Fujitsu für eine Summe von EUR 435.000.000,00 ausgestellt (der **Änderungs-SBLC**). Dies entspricht nach Angaben der Bieterin der Summe, zu deren Bereitstellung sich Fujitsu nach Maßgabe des Änderungs-ECL gegenüber der Bieterin verpflichtet hat.

Ausweislich Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage haben weder die Bieterin noch Fujitsu Grund zu der Annahme, dass (i) die Bedingungen für die Inanspruchnahme des Änderungs-SBLC nicht erfüllt werden, wenn die Inanspruchnahme des Änderungs-SBLC für die Zahlung aller oder eines Teils der Angebotskosten erforderlich ist, und (ii) Fujitsu die Eigenkapitalzusage gegenüber der Bieterin nicht erfüllen wird (unabhängig davon, ob diese aus der Inanspruchnahme des Änderungs-SBLC oder anderen Quellen bedient wird). Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage war der Änderungs-SBLC weder gekündigt worden noch haben die Bieterin oder Fujitsu Grund zu der Annahme, dass Gründe für eine Kündigung des Änderungs-SBLC vorliegen könnten.

Laut Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage hat die Bieterin somit die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass ihr zum entsprechenden Zeitpunkt Mittel in Höhe der Angebotskosten zur Verfügung stehen.

Nach Ziffer 14.3 der Angebotsunterlage hat die Bank of America Designated Activity Company, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, mit Niederlassung in Frankfurt am Main, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die erforderliche Finanzierungsbestätigung, die als Anlage 3 der Angebotsunterlage beigelegt ist, gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG abgegeben.

3. Bewertung der Finanzierung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben keinen Anlass, an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Darstellung der Eigenkapitalzusage bzw. des Änderungs-ECL und des Änderungs-SBLC in der Angebotsunterlage zu zweifeln. Durch die in Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage dargestellte Eigenkapitalzusage bzw. der Änderungs-ECL und der Änderungs-SBLC, die laut Angaben der Bieterin für die Zahlung der Angebotskosten ausreichend sind, ist nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats bei Unterstellen dieser Angaben davon auszugehen, dass hinreichend sichergestellt ist, dass der Bieterin die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen werden.

VI. ART UND HÖHE DER GEGENLEISTUNG

1. Art und Höhe der Gegenleistung

Die Bieterin bietet einen Angebotspreis von EUR 190,00 in bar je GK Software Aktie, einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts (hierzu Abschnitt IV.3 dieser Stellungnahme).

2. Gesetzlicher Mindestpreis

Soweit Vorstand und Aufsichtsrat dies auf der Grundlage der verfügbaren Informationen überprüfen können, entspricht der Angebotspreis für die GK Software Aktien den Bestimmungen von § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und Abs. 7

WpÜG und §§ 3 ff. WpÜG-AV zum gesetzlichen Mindestpreis, der anhand des höheren der folgenden Schwellenwerte ermittelt wird:

2.1 Vorerwerbe

Gemäß § 4 WpÜG-AV (i.V.m. § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG und § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG) muss die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen gewährten oder vereinbarten Gegenleistung für den Erwerb von GK Software Aktien (oder dem Abschluss entsprechender Vereinbarungen, die zum Erwerb von GK Software Aktien berechtigen) innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 17. Mai 2023 entsprechen.

Nach Angaben der Bieterin in Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage hat im relevanten Zeitraum die Bieterin die in Ziffern 6.6.1 und 6.6.2 der Angebotsunterlage und Ziffer III.6 dieser Stellungnahme beschriebenen GK Software Aktien erworben. Der höchste Preis für solch einen Erwerb einer GK Software Aktie durch die Bieterin betrug EUR 190,00. Darüber hinaus erfolgten weder durch die Bieterin noch durch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen mindestpreisrelevante Erwerbe von GK Software Aktien oder der Abschluss von zu mindestpreisrelevanten Erwerben von GK Software Aktien berechtigenden Vereinbarungen.

2.2 Börsenkurs

Sind die Aktien der Zielgesellschaft zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen, muss gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 WpÜG-AV (i.V.m. § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG und § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG) die Gegenleistung in bar erbracht werden und mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der GK Software Aktien während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG (der **Gewichtete-Sechs-Monats-Durchschnittskurs**) entsprechen.

Ausweislich der Ziffer 10.1 der Angebotsunterlage teilte die BaFin der Bieterin mit, dass der Gewichtete-Sechs-Monats-Durchschnittskurs am Stichtag, 1. Mai 2023, dem Tag vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots am 2. Mai 2022, EUR 182,10 je GK Software Aktie beträgt. Der Angebotspreis in Höhe von EUR 190,00 je GK Software Aktie übersteigt diesen Wert um EUR 7,90.

3. **Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der von der Bieterin für die GK Software Aktien angebotenen Gegenleistung aus finanzieller Sicht in Anbetracht der aktuellen Strategie und der Finanzplanung der Gesellschaft und der historischen Aktienkurse der GK Software Aktien, Informationen und Erwägungen (auch der

derzeitigen geopolitischen und makroökonomischen Situation) sorgfältig und eingehend geprüft und analysiert.

3.1 Bewertung auf Basis der historischen Börsenkurse der GK Software Aktien

Nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats stellen die Börsenkurse der GK Software Aktie ein relevantes Kriterium zur Prüfung der Angemessenheit des Angebotspreises dar. Die GK Software Aktien sind derzeit noch zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zugelassen und in Deutschland in den börslichen Handel im Freiverkehr der Börsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München, Stuttgart sowie über Tradegate, Quotrix und gettex einbezogen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind ferner der Ansicht, dass im relevanten Betrachtungszeitraum ein funktionierender Börsenhandel mit hinreichender Handelsaktivität für GK Software Aktien bestand.

Zur Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises haben der Vorstand und der Aufsichtsrat deshalb unter anderem die historischen Börsenkurse der GK Software Aktie herangezogen, die auch in Ziffer 10.2.1 der Angebotsunterlage abgebildet sind.

Der gegenwärtige Kurs der GK Software Aktien spiegelt nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats die Tatsache wider, dass die Bieterin am 1. März 2023 ihre Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebotes sowie am 2. Mai 2023 ihre Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebotes veröffentlicht hat. Die Kursbewegungen nach der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Übernahmeangebots am 1. März 2023 zeigen, wie die Bieterin in der Angebotsunterlage darstellt, dass sich der Handel anschließend von dem eigenständigen Verkehrswert je GK Software Aktie abgekoppelt hat. Die Bieterin ist der Ansicht, dass seither der Börsenkurs der GK Software Aktien durch die Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Übernahmeangebots mit einem Angebotspreis von EUR 190,00 je GK Software Aktie beeinflusst war und demnach der 28. Februar 2023 der letzte Börsenhandelstag war, an dem der Börsenkurs der GK Software Aktien von der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Übernahmeangebots unbeeinflusst gewesen ist. Dem stimmen Vorstand und Aufsichtsrat zu.

Ein Vergleich des Angebotspreises von EUR 190,00 je GK Software Aktie mit historischen Börsenkursen für die GK Software Aktien vor Bekanntgabe der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots am 1. März 2023 ergibt laut Ziffer 10.2.1 der Angebotsunterlage die folgenden Aufschläge:

- einen Aufschlag von EUR 45,00 oder 31,03 % gegenüber dem Börsenschlusskurs der GK Software Aktien im elektronischen Handelssystem (XETRA®) der Frankfurter Wertpapierbörse von EUR 145,00 am 28. Februar 2023, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots gemäß § 10 WpÜG;
- einen Aufschlag von EUR 48,95 oder 34,70 % gegenüber dem volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der GK Software Aktien im elektronischen

Handelssystem (XETRA®) der Frankfurter Wertpapierbörse von EUR 141,05 in den letzten drei Monaten vor und einschließlich dem 28. Februar 2023, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots gemäß § 10 WpÜG;

- einen Aufschlag von EUR 48,90 oder 34,66 % gegenüber dem volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der GK Software Aktien von EUR 141,10 in den letzten drei Monaten vor und einschließlich dem 28. Februar 2023, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots gemäß § 10 WpÜG, wie er der Bieterin von der BaFin am 10. März 2023 mitgeteilt wurde; sowie
- einen Aufschlag von EUR 18,00 oder 10,47 % gegenüber dem höchsten Börsenschlusskurs der GK Software Aktien im elektronischen Handelssystem (XETRA®) der Frankfurter Wertpapierbörse seit der Erstnotierung von GK Software in 2008 und vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots gemäß § 10 WpÜG von EUR 172,00 am 9. September 2021.

Die in Ziffer 10.2.1 der Angebotsunterlage aufgeführten historischen Börsenkurse der GK Software Aktien (mit Ausnahme des von der BaFin mitgeteilten volumengewichteten Drei-Monats-Durchschnitts-Börsenkurses) stammen laut Angaben der Bieterin von Bloomberg.

Insgesamt stellt der Angebotspreis einen erheblichen Aufpreis gegenüber den historischen Börsenkursen der GK Software Aktien vor der Bekanntmachung der Angebotsentscheidung dar und liegt auch über dem Gewichteten-Sechs-Monats-Durchschnittskurs (siehe oben Abschnitt VI.2.2 dieser Stellungnahme) in Höhe von EUR 182,10 je GK Software Aktie. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sehen auch vor diesem Hintergrund die Angemessenheit der Gegenleistung durch den Vergleich mit historischen Börsenkursen bestätigt.

3.2 Bewertung auf Basis der Kursziele von Analysten

Bei der Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises haben der Vorstand und der Aufsichtsrat zudem die der Gesellschaft zugänglichen, von ausgewählten Finanzanalysten vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Übernahmeangebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG ausgegebenen Kursziele für die GK Software Aktie berücksichtigt. Zu Kursbewegungen nach der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Übernahmeangebots (und damit schon vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots), siehe zuvor Abschnitt VI.3.1 dieser Stellungnahme.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass analog zu dem Vergleich mit historischen Börsenkursen auch beim Vergleich mit in der Vergangenheit von Aktienanalysten veröffentlichten Zielkursen auf den Gesamtangebotswert abzustellen ist.

Der Durchschnitt der von den ausgewählten Finanzanalysten vor Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Übernahmeangebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG veröffentlichten Zielkurse beträgt dabei EUR 200,67 und enthält einen Aufschlag von EUR 10,67 je GK Software Aktie bzw. rund 5,61 % im Vergleich zum Angebotspreis. Berücksichtigt wurden die Kurszielerwartungen folgender Analysten:

Analyst	Datum	Kursziel
SMC	5. Dezember 2022	EUR 192,00
M.M. Warburg	9. Januar 2023	EUR 205,00
Montega	15. November 2022	EUR 205,00
Durchschnitt		EUR 200,67

Allerdings ist auch die Analystenstudie von Kepler Cheuvreux vom 10. März 2023 in die Bewertung einzubeziehen, die mit Blick auf das am 1. März 2023 angekündigte Übernahmeangebot ein Kursziel für die GK Software Aktie von EUR 190,00 angibt, aber eine „Stand alone“-Bewertung der GK Software Aktie (ohne Berücksichtigung des Übernahmeangebots) von EUR 150,00 nennt. Nach einer aktuellen Analyse von SMC vom 5. Mai 2023 liege das Kursziel zwar weiterhin in der Nähe des aktuellen Kurses wie auch des Delisting-Erwerbsangebots. Dieses Angebot nehmen die Analysten jedoch nunmehr zum Anlass, ihr Urteil von bisher „Hold“ auf „Sell“ zu ändern, weil das von ihnen ermittelte moderate Kurspotenzial das Risiko einer zukünftig nicht vorhandenen oder zumindest stark eingeschränkten Handelbarkeit der GK Software Aktie nicht rechtfertige. Montega nahm indes bereits das Übernahmeangebot i.H.v. EUR 190,00 pro GK Software Aktie sowie das zu diesem Zeitpunkt bereits in Erwägung gezogene Delisting zum Anlass, in ihrer Analyse vom 2. März 2023 ihre Empfehlung von „Buy“ auf „Sell“ zu ändern, was in den Analysen vom 5. April 2023 sowie vom 2. Mai 2023 bestätigt wurde. Auch M.M. Warburg änderte in ihrer Analyse vom 2. März 2023 ihre Empfehlung aufgrund des angekündigten Übernahmeangebots, in diesem Fall von „Buy“ auf „Hold“; die Empfehlung zu „Hold“ berücksichtigt aber nicht die Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots vom 2. Mai 2023.

Bei den Einschätzungen von Analysten handelt es sich immer um die persönliche Einschätzung des jeweiligen Analysten. Dabei weichen deren Sichtweisen über den Wert einer Aktie naturgemäß voneinander ab. Vorstand und Aufsichtsrat weisen auch darauf hin, dass es sich bei von Finanzanalysten ermittelten Kurszielen in der Regel um 12-Monats-Ziele handelt, d.h. es wird der ein Jahr nach Erstellung des Berichts herrschende Börsenkurs geschätzt. Die Kursziele und die damit verbundenen Einschätzungen von Finanzanalysten legen deren Erwartungen und Annahmen zum Zeitpunkt der Abgabe des jeweiligen Kursziels zugrunde. So ist im Rahmen der vorstehend aufgeführten Analysteneinschätzungen zu berücksichtigen, dass diese unter der Annahme von Werten für das Ergebnis vor Steuern und Zinsen (EBIT) für das Geschäftsjahr 2022 der GK Software erfolgten, die – entgegen der Guidance der Gesellschaft – leicht höher liegen als die Finanzkennzahlen für das Geschäftsjahr 2022, die von der GK Software veröffentlicht wurden (adjustiertes EBIT: EUR 18,69 Mio.; adjustierte EBIT-Marge: 12,3 %). Die von den genannten Analysten ermittelten Kursziele spiegeln daher nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats nicht zwingend vollständig die tatsächlichen

Verhältnisse der Gesellschaft und die gegenwärtigen geopolitischen Unsicherheiten des Marktumfelds wider. Darüber hinaus liegt nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats das durchschnittliche Kursziel der Analysten hinreichend nahe am Angebotspreis, wobei die Kursziele zeitlich so weit entfernt sind, dass die Kurszielerwartungen für GK Software der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung nicht entgegenstehen.

3.3 Vergleich zum Angebotspreis des Übernahmeangebots

Im Rahmen des unter Abschnitt III.6.1 dieser Stellungnahme beschriebenen Übernahmeangebots hat die Bieterin ebenfalls EUR 190,00 je GK Software Aktie als Gegenleistung angeboten. Die angebotene Gegenleistung für das Delisting-Erwerbsangebot bietet daher weder einen Auf- noch einen Abschlag gegenüber der Gegenleistung des Übernahmeangebots. Vorstand und Aufsichtsrat haben im Rahmen ihrer gemeinsamen begründeten Stellungnahme zum Übernahmeangebot vom 5. April 2023 ausführlich zur Angemessenheit dieser Gegenleistung Stellung genommen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben in Vorbereitung ihrer gemeinsamen begründeten Stellungnahme vom 5. April 2023 zum Übernahmeangebot eine Stellungnahme zur Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht durch Arma Partners LLP, London (*Arma Partners*) eingeholt, welche ihre durchgeführten Analysen und auf deren Basis gezogenen Schlussfolgerungen in ihrem Opinion Letter im Original vorgelegt hatten (*Arma Partners Fairness Opinion*). Die Fairness Opinion diente dazu, den Vorstand und den Aufsichtsrat bei ihrer jeweiligen eigenen Beurteilung der Angemessenheit der seinerzeit im Rahmen des Übernahmeangebots angebotenen Gegenleistung zu unterstützen. In der Fairness Opinion gelangte Arma Partners zu dem Ergebnis, dass nach Maßgabe der in der Arma Partners Fairness Opinion enthaltenen Annahmen und Einschränkungen (einschließlich des Vertrauens auf die kaufmännische Beurteilung des Vorstands und des Aufsichtsrats) der Angebotspreis von EUR 190,00 je GK Software Aktie am Tag der Ausstellung der Arma Partners Fairness Opinion für die GK Software Aktionäre (wobei Arma Partners die Position der Bieterin, von Fujitsu und sämtlicher mit diesen verbundenen Unternehmen oder mit der Bieterin und/oder Fujitsu gemeinsam handelnden Personen nicht berücksichtigt hat) aus finanzieller Sicht angemessen war.

In Vorbereitung dieser gemeinsamen begründeten Stellungnahme haben Vorstand und Aufsichtsrat davon abgesehen, eine weitere oder aktualisierte Fairness Opinion einzuholen, da sie davon ausgehen, dass eine neue Fairness Opinion keine zusätzlichen Erkenntnisse ermöglichen würde. Gegenüber der tatsächlichen Ausgangslage haben sich nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat insbesondere keine wesentlichen finanziellen Änderungen ergeben. Vorstand und Aufsichtsrat sind im Übrigen keine Anhaltspunkte bekannt, die gegen die Fortgeltung der auf Basis der Fairness Opinion von Vorstand und Aufsichtsrat getroffenen Annahmen und Erwägungen sprechen würden.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich daher auch im Anschluss an das Übernahmeangebot auf der Grundlage der ihnen verfügbaren Informationen ein persönliches Urteil über das Delisting-Erwerbsangebot gebildet.

3.4 Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung sorgfältig und intensiv analysiert und bewertet.

In ihren jeweiligen Erwägungen haben der Vorstand und der Aufsichtsrat insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Der Angebotspreis von EUR 190,00 enthält einen Aufschlag auf den Börsenschlusskurs der GK Software Aktie vom 28. Februar 2023, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots gemäß § 10 WpÜG, von EUR 45,00 bzw. 31,03 %.
- Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs im Drei-Monats-Zeitraum vor und einschließlich dem 28. Februar 2023, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots gemäß § 10 WpÜG, betrug EUR 141,10 je GK Software Aktie. Bezogen auf diesen durchschnittlichen Aktienkurs enthält der Angebotspreis einen Aufschlag von EUR 48,90 bzw. 34,66 %.
- Das durchschnittliche Kursziel der Analysten liegt hinreichend nahe am Angebotspreis, wobei die Kursziele zeitlich so weit entfernt sind, dass die Kurszielerwartungen für GK Software der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung nicht entgegenstehen und zu berücksichtigen ist, dass sie auf Annahmen beruhen, die von den veröffentlichten Finanzkennzahlen der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2022 leicht abweichen. Auch ist zu berücksichtigen, dass die jüngste Analyse von SMC vom 5. Mai 2023 das Delisting-Erwerbsangebot zum Anlass genommen hat, ihr Urteil von bisher „Hold“ auf „Sell“ zu ändern.
- Die Gegenleistung ermöglicht den Aktionären eine sichere und zeitnahe Wertrealisierung, insbesondere in Zeiten der durch den Ukraine/Russland-Konflikt ausgelösten, gegenwärtigen geopolitischen Unsicherheiten. Der Konflikt sowie die gegenwärtigen hohen Inflationsraten dürften insbesondere den Einzelhandelssektor weiterhin stark belasten, welcher ein für die Gesellschaft besonders bedeutsames Marktsegment darstellt.

Auf Basis einer Gesamtwürdigung unter anderem der oben aufgezeigten Aspekte sowie der Gesamtumstände des Angebots erachten der Vorstand und der Aufsichtsrat den Angebotspreis als finanziell attraktiv und kommen zur Frage der Angemessenheit der von der Bieterin angebotenen Gegenleistung für die von dem Angebot erfassten GK Software Aktien im Sinne von § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG i.V.m. § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG und §§ 3 ff. WpÜG-AV unabhängig voneinander zu folgender Beurteilung:

Der Vorstand und der Aufsichtsrat halten die Höhe des Angebotspreises für fair und angemessen im Sinne von § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG i.V.m. § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG und §§ 3 ff. WpÜG-AV. Der Angebotspreis erfüllt die gesetzlichen Vorgaben und

reflektiert nach Meinung des Vorstands und des Aufsichtsrats fair und angemessen den Wert der Gesellschaft.

VII. VON DER BIETERIN VERFOLGTE ZIELE UND ABSICHTEN SOWIE DEREN BEWERTUNG DURCH DEN VORSTAND UND DEN AUFSICHTSRAT

Die Bieterin erläutert den Hintergrund des Angebots, insbesondere den wirtschaftlichen und strategischen Hintergrund des Angebots und die Delisting-Vereinbarung, unter Ziffer 8 der Angebotsunterlage. Die Absichten der Bieterin und von Fujitsu im Hinblick auf GK Software werden unter Ziffer 9 der Angebotsunterlage dargestellt. Es wird den Aktionären von GK Software empfohlen, auch diese Abschnitte der Angebotsunterlage sorgfältig zu lesen. Die nachfolgende zusammenfassende Darstellung soll einen Überblick über die in der Angebotsunterlage dargelegten Hintergründe des Angebots (dazu unter Ziffer VII.1.1 dieser Stellungnahme) und die Absichten der Bieterin und Fujitsu (dazu unter Ziffer VII.1.2 dieser Stellungnahme) geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Anschluss nehmen der Vorstand und der Aufsichtsrat hierzu Stellung (dazu unter Ziffer VII.2 dieser Stellungnahme).

Hinsichtlich der erwarteten Auswirkungen einer erfolgreichen Transaktion auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und von Fujitsu wird auf Ziffer 15 der Angebotsunterlage verwiesen.

1. Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage

1.1 Hintergrund des Angebots

Unter Ziffer 8 der Angebotsunterlage werden der wirtschaftliche und strategische Hintergrund des Angebots und die Delisting-Vereinbarung zwischen GK Software, der Bieterin und Fujitsu beschrieben.

1.1.1 Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Delisting-Erwerbsangebots und des Delisting

Unter Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage erläutert die Bieterin, dass sie davon überzeugt ist, das geplante Delisting der GK Software Aktien sowie die beabsichtigte sofortige Einstellung sämtlicher Einbeziehungen der GK Software Aktien in alle organisierten Handelsplattformen (insbesondere in die Freiverkehrsbörsen) liege im Interesse von GK Software und der GK Software Aktionäre.

Der Widerruf der Börsenzulassung und die Einstellung der Einbeziehungen in sonstige Handelsplätze ermöglicht es laut Bieterin GK Software, erhebliche mit der Aufrechterhaltung der Börsennotierung verbundene Kosten einzusparen, den regulatorischen Aufwand zu reduzieren und durch die Börsennotierung beanspruchte Managementkapazitäten freizusetzen. Ferner ist GK Software nach Angaben der Bieterin aufgrund alternativer Finanzierungsquellen und der in der Delisting-Vereinbarung getroffenen Regelungen in Bezug auf eine etwaige finanzielle Unterstützung von GK Software durch die Bieterin und Fujitsu (wie in Ziffer 8.3.3(a) der Angebotsunterlage zusammengefasst)

auf absehbare Zeit nicht auf den Zugang zum Kapitalmarkt angewiesen. Darüber hinaus führt die Bieterin aus, dass das Delisting-Erwerbsangebot den GK Software Aktionären eine sofortige und liquiditätsunabhängige Desinvestitionsmöglichkeit zu einem sehr attraktiven Preis bietet.

1.1.2 Delisting-Antrag als Voraussetzung für das Delisting

Um das Delisting der GK Software Aktien durchzuführen, muss, laut Angaben der Bieterin unter Ziffer 8.2 der Angebotsunterlage, der Vorstand von GK Software den Widerruf der Zulassung aller GK Software Aktien zum Handel am regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 BörsG zum Ende der Annahmefrist beantragen.

Der Vorstand von GK hat sich in der Delisting-Vereinbarung (wie in Ziffer 8.3 der Angebotsunterlage definiert), vorbehaltlich seiner Treuepflichten dazu verpflichtet, spätestens zwei Bankarbeitstage vor dem Ende der Annahmefrist einen Antrag auf Widerruf der Zulassung sämtlicher GK Software Aktien zum Handel am regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zu stellen.

Die Bieterin führt aus, dass gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG ein Widerruf der Zulassung von Aktien zum Handel an einem regulierten Markt nur dann rechtlich zulässig ist, wenn zugleich ein Delisting-Erwerbsangebot nach dem WpÜG an alle ausstehenden Aktionäre einer Gesellschaft veröffentlicht wird. Ohne das Delisting-Erwerbsangebot kann der Vorstand von GK das Delisting nicht beantragen.

1.1.3 Delisting-Vereinbarung zwischen GK, der Bieterin und Fujitsu

In Ziffer 8.3 der Angebotsunterlage erläutert die Bieterin, dass GK Software, die Bieterin und Fujitsu am 1. März 2023 eine Zusammenschlussvereinbarung (sog. *Business Combination Agreement*) abgeschlossen haben (die **Zusammenschlussvereinbarung**), die die wesentlichen Bestimmungen und Bedingungen des Übernahmeangebots und die gegenseitigen Verpflichtungen, gemeinsamen Absichten und Übereinkünfte im Hinblick auf die künftige Zusammenarbeit und die künftige Leitung (Governance) von GK Software regelt. Bereits in der Zusammenschlussvereinbarung wurde laut Bieterin vereinbart, dass GK Software und ihr Management auf entsprechenden Wunsch der Bieterin hin ein Delisting unterstützen, soweit dies wirtschaftlich vertretbar und mit den Treuepflichten vereinbar ist (siehe die detaillierte Beschreibung in Ziffer 8.2 der Angebotsunterlage für das Übernahmeangebot).

Ausweislich Ziffer 8.3 der Angebotsunterlage schlossen am 2. Mai 2023 die Bieterin, Fujitsu und GK Software eine Vereinbarung, in welcher sie die gemeinsamen Übereinkünfte, einen Zeitplan sowie bestimmte Bestimmungen und Bedingungen im Hinblick auf das Delisting geregelt haben (die **Delisting-Vereinbarung**). Die wesentlichen Regelungen der Delisting-Vereinbarung sind in Ziffern 8.3.1 bis 8.3.6 der Angebotsunterlage zusammengefasst, wobei sämtliche Verpflichtungen von Vorstand und Aufsichtsrat der GK Software aus der Delisting-Vereinbarung unter dem Vorbehalt ihrer

gesetzlichen Pflichten und Verantwortlichkeiten, ihrer Treuepflicht, Loyalitätspflicht und Sorgfaltspflicht gemäß Art. 9 Abs. 1 SE-VO in Verbindung mit §§ 93 und 116 AktG sowie den Anforderungen von WpÜG und WpÜG-AV (gemeinsam die **Treuepflichten**) stehen.

Laut Ziffer 8.3.1 der Angebotsunterlage ist in der Delisting-Vereinbarung festgehalten, dass nach Ansicht der Bieterin, von Fujitsu und von GK Software der breite öffentliche Kapitalmarkt nicht mehr länger ein günstiges Umfeld für die zukünftige Strategie von GK Software ist und dass es aus Strategie- und Finanzierungsperspektive angezeigt ist, die Zulassung der GK Software Aktien zum Handel am regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zu beenden. Daher hat sich laut Bieterin der Vorstand von GK Software in der Delisting-Vereinbarung, vorbehaltlich der Prüfung der Angebotsunterlage und seiner Treuepflichten dazu verpflichtet, den Delisting-Antrag mit dem Ziel zu stellen, das Delisting so bald wie möglich nach Einreichung des Delisting-Antrags zu bewirken. Die Delisting-Vereinbarung bestimmt, dass der Delisting-Antrag spätestens zwei Bankarbeitstage vor dem Ende der Annahmefrist zu stellen ist. Der genaue Zeitpunkt, zu dem das Delisting wirksam wird, hängt von der Entscheidung der Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse ab. Das Delisting wird jedoch nicht vor Ablauf der Annahmefrist wirksam werden. Um den Delisting-Antrag zu ermöglichen, hat die Bieterin das Delisting-Erwerbsangebot gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG vorbereitet und veröffentlicht.

Sofern die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse dem Antrag des Vorstands von GK Software zustimmt, widerruft sie die Zulassung der GK Software Aktien zum Handel am regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse. GK Software hat sich in der Delisting-Vereinbarung dazu verpflichtet, keine erneute Zulassung der GK Software Aktien zum Handel im regulierten Markt an irgendeiner Börse zu beantragen und keine Maßnahmen zu ergreifen, um die Einbeziehung der GK Software Aktien in den Handel im Freiverkehr an irgendeiner Börse direkt zu veranlassen, zu unterstützen oder zu genehmigen. Die Bieterin weist ferner darauf hin, dass nach Wirksamwerden des Delisting GK Software ferner alle weiteren wirtschaftlich sinnvollen Schritte und Handlungen vornehmen wird, die notwendig oder förderlich sind, um die Einbeziehung der GK Software Aktien in jeglichem Freiverkehr einer Börse zu beenden.

Im Falle eines Widerrufs der Zulassung der GK Software Aktien zum Handel am regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse können die GK Software Aktien (laut Angaben der Bieterin), die während der Annahmefrist nicht angedient wurden, bis zu einem Wirksamwerden des Widerrufs der Zulassung der GK Software Aktien zunächst unter ISIN DE0007571424 an der Frankfurter Wertpapierbörse weiter gehandelt werden.

Die Bieterin weist zudem darauf hin, dass gemäß § 46 Abs. 3 der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse der Widerruf der Zulassung zum Handel gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG innerhalb von drei Börsentagen nach Veröffentlichung der Widerrufsentscheidung der Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse wirksam wird.

Ausweislich Ziffer 8.3.1 der Angebotsunterlage wird das Delisting insbesondere die folgenden Auswirkungen für die GK Software Aktien und die GK Software Aktionäre haben:

- (a) Im Falle eines Delisting endet der Handel der GK Software Aktien im regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse. Die GK Software Aktien sind nicht zum Handel in einem anderen regulierten Markt innerhalb Deutschlands, der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen. Die GK Software Aktionäre werden daher keinen Zugang mehr zu einem regulierten Markt für die GK Software Aktien haben, was sich nachteilig auf die Handelbarkeit der GK Software Aktien auswirken und zu Kursverlusten führen kann.
- (b) Mit dem Delisting endet zugleich der Handel der GK Software Aktien in XETRA, dem elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse.
- (c) In der Delisting-Vereinbarung hat sich GK Software dazu verpflichtet, alle wirtschaftlich sinnvollen Schritte und Handlungen vornehmen, die notwendig oder förderlich sind, um die Einbeziehung der GK Software Aktien in jeglichem Freiverkehr einer Börse zu beenden. Selbst wenn GK Software Aktien in den Freiverkehr einer Wertpapierbörse einbezogen bleiben oder werden sollten, verfügen diese Märkte möglicherweise nicht über ausreichend Liquidität, um normale Handelsaktivitäten mit den GK Software Aktien zu ermöglichen.
- (d) Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich in der Zukunft, beispielsweise nach Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots, der Delisting-Antrag nachteilig auf den Börsenkurs und die Handelbarkeit der GK Software Aktien auswirken und zu Kursverlusten führen wird.
- (e) Mit dem Vollzug des Delisting werden GK Software Aktionäre nicht mehr von den strengeren Berichtspflichten des regulierten Marktes profitieren und auf den Handel mit GK Software Aktien werden einige Transparenz- und Handelsvorschriften keine Anwendung mehr finden, insbesondere §§ 33 ff. und §§ 48 ff. WpHG, Art. 17 MMVO (Veröffentlichung von Insiderinformationen), Art. 18 MMVO (Insiderlisten) und Art. 19 MMVO (Eigengeschäfte von Führungskräften) sowie bestimmte Vorschriften der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse. Dies wird zu einem deutlich niedrigeren Schutzniveau für GK Software Aktionäre führen.

Ausweislich Ziffer 8.3.2 der Angebotsunterlage hat sich GK Software in der Delisting-Vereinbarung dazu verpflichtet, durch ihren Vorstand und Aufsichtsrat und vorbehaltlich ihrer Treuepflichten, das Angebot zu begrüßen und zu unterstützen. Des Weiteren haben Vorstand und Aufsichtsrat, vorbehaltlich der Prüfung der Angebotsunterlage und ihrer Treuepflichten, zugesagt, in ihrer gemeinsamen Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG zu bestätigen, dass sie den Delisting-Antrag stellen und das Delisting-Erwerbsangebot begrüßen und unterstützen und den GK Software Aktionären empfehlen, das Delisting-Erwerbsangebot anzunehmen. Ferner hat sich GK Software nach Angaben der

Bieterin verpflichtet, keine Maßnahmen oder Schritte einzuleiten, die sich nachteilig auf das Delisting-Erwerbsangebot oder das Delisting auswirken können, und insbesondere zugestimmt, kein öffentliches Angebot jeglicher Form seitens eines Dritten anzulegen, einschließlich eines konkurrierenden Angebots im Sinne von § 22 WpÜG.

Laut Ziffer 8.3.3(a) der Angebotsunterlage haben die Parteien in der Delisting-Vereinbarung vereinbart, die künftige (Re-)Finanzierungsstrategie von GK Software wohlwollend und in kooperativer Weise zu erörtern. Die Bieterin und Fujitsu beabsichtigen laut Bieterin, GK Software in jeder wirtschaftlich angemessenen Weise zu unterstützen, um eine erforderliche oder angemessene Finanzierung zu attraktiven Bedingungen zu erhalten. In der Delisting-Vereinbarung haben die Parteien laut Bieterin weiter vereinbart, sich nach besten Kräften darum zu bemühen und sich gegenseitig in wirtschaftlich vertretbarem Umfang zu unterstützen, um einen aus dem Delisting resultierenden Refinanzierungsbedarf der GK Software Gruppe so weit wie möglich zu vermeiden und zu begrenzen. Dies umfasst etwaige Bemühungen, die Kündigung oder Fälligstellung von Finanzierungsinstrumenten zu vermeiden. Ferner ist nach Angaben der Bieterin in der Delisting-Vereinbarung vereinbart, dass die Bieterin und Fujitsu GK Software nach dem Delisting als Finanzierungspartner zur Seite stehen werden und GK Software in wirtschaftlich angemessener Weise dabei unterstützen, die Finanzierung der geschäftlichen und strategischen Entwicklung der GK Software Gruppe in Zukunft zu attraktiven Konditionen sicherzustellen. Auf Anfrage von GK Software beabsichtigen die Bieterin und Fujitsu, GK Software jeweils zu marktüblichen Konditionen Mittel zur Refinanzierung von in Anspruch genommenen Kreditlinien und anderen Finanzierungen, die in Zukunft wegfallen (sei es als Folge des Delisting oder unabhängig davon), zur Verfügung zu stellen.

Laut Ziffer 8.3.3(b) der Angebotsunterlage bekennen sich in der Delisting-Vereinbarung die Bieterin und Fujitsu zu den in der Zusammenschlussvereinbarung niedergelegten Absichten, Zusagen und Verpflichtungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Absichten, Zusagen und Verpflichtungen in Bezug auf die künftige Leitung (Governance) von GK Software, die Belegschaft und die Angestellten der GK Software Gruppe sowie die Wachstumsstrategie der GK Software Gruppe. Diese Absichten, Zusagen und Verpflichtungen sind in Ziffer 9 der Angebotsunterlage zusammengefasst.

Ausweislich Ziffer 8.3.4 der Angebotsunterlage haben die Parteien der Delisting-Vereinbarung vereinbart, dass die in der Zusammenschlussvereinbarung im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot vereinbarten Zusicherungen allgemein auch nach dem Vollzug des Übernahmeangebotes und bis zum Vollzug des Delisting-Erwerbsangebotes fortgelten sollen. Die Delisting-Vereinbarung basiert laut Angaben der Bieterin auf dem Verständnis, dass die GK Software Gruppe bis zum Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots ihre Geschäfte im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs und in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis und in jedem Fall in angemessener und umsichtiger Weise fortsetzen wird. Insoweit hat sich GK Software in der Delisting-Vereinbarung vorbehaltlich der Treuepflichten von Vorstand und Aufsichtsrat verpflichtet, keine Maßnahmen oder Schritte einzuleiten, die sich nachteilig auf das Delisting-Erwerbsangebot auswirken könnten.

Ausweislich Ziffer 8.3.5 der Angebotsunterlage haben sich die Parteien der Delisting-Vereinbarung verpflichtet, im Rahmen des rechtlich Zulässigen in wirtschaftlich angemessener Weise zusammenzuarbeiten, um die Transaktion zu unterstützen und sich gegenseitig über alle wesentlichen Umstände im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot und der Transaktion zu informieren, einschließlich in Bezug auf wesentliche Kommunikation, Anträge oder Einreichungen bei zuständigen Behörden. Die Parteien der Delisting-Vereinbarung sollen sich laut Bieterin unter anderem unverzüglich benachrichtigen, wenn ein Ereignis eintritt oder ausbleibt, dessen Eintritt bzw. Ausbleiben vernünftigerweise eine negative Auswirkung auf das Ergebnis und den Vollzug der Transaktion erwarten lässt.

Unter Ziffer 8.3.6 der Angebotsunterlage wird die Laufzeit der Delisting-Vereinbarung dargestellt, d.h. die Delisting-Vereinbarung ist am Tag ihres Abschlusses (also am 2. Mai 2023) in Kraft getreten. Die Delisting-Vereinbarung räumt den Parteien unter bestimmten Umständen Kündigungsrechte ein.

1.2 Absichten der Bieterin und von Fujitsu

Unter Ziffer 9 der Angebotsunterlage werden die Absichten der Bieterin und von Fujitsu in Bezug auf die Unternehmensstrategie von GK Software, auf die Corporate Governance, auf Strukturmaßnahmen, auf Standorte und Identität von GK Software, auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, auf den Koordinierungsausschuss und im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin und von Fujitsu beschrieben. Die in Ziffer 9 der Angebotsunterlage dargelegten Absichten sind laut Bieterin die gemeinsamen Absichten der Bieterin und von Fujitsu. Weder die Bieterin noch Fujitsu haben Absichten, die von den in Ziffern 9.1 bis 9.7 der Angebotsunterlage dargestellten Absichten abweichen oder darüber hinausgehen. Soweit sie nicht zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage obsolet geworden sind oder aufgrund des Vollzugs der Transaktion gegenstandslos werden, entsprechen die nachstehend beschriebenen Absichten und Zusagen laut Bieterin denjenigen Absichten und Zusagen, die in der Angebotsunterlage für das Übernahmeangebot offengelegt worden sind und die insbesondere auf der Zusammenschlussvereinbarung (wie in Ziffer 8.3 der Angebotsunterlage und Abschnitt VII.1.1.3 dieser Stellungnahme definiert) beruhen, wobei einige der nachstehend aufgeführten Absichten auch als Verpflichtungen der Bieterin und von Fujitsu gegenüber GK Software in der Zusammenschlussvereinbarung vereinbart worden sind.

1.2.1 Unternehmensstrategie von GK Software

Gemäß Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage erkennen die Bieterin und Fujitsu an, dass GK Software eine weltweit führende Softwareplattform anbietet, die Einzelhändler beim Betrieb einzelner Filialen und von Filialnetzen sowie bei der Verwaltung der Beziehungen zwischen Einzelhändlern und ihren Kunden, den Verbrauchern, unterstützt. Diese Plattform ist die führende, vollständig auf Cloud-Technologie basierende, vollständig internationalisierte und vollständig fiskalisierte Unified-Commerce-Lösung für Einzelhändler mit einer gewissen Größe. Sie ermöglicht es diesen Einzelhändlern, ihre Geschäfte zu digitalisieren. Die Bieterin führt aus, dass auf dieser Basis GK Software in Zukunft die Funktionalität durch die Verbesserung der Big-Data-Fähigkeiten erweitern

will, die Marktwahrnehmung von GK Software als Anbieter von Softwareplattformen über Point-of-Sales hinaus schärfen, erst kürzlich erschlossene Regionen tiefer durchdringen und die geografische Reichweite ausweiten will, indem bestehende Einzelhandelskunden in neue Regionen begleitet und neue Einzelhandelskunden in Regionen erreicht werden, in denen GK Software noch nicht aktiv ist (*Unternehmensstrategie*). Die Bieterin und Fujitsu unterstützen laut Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage diese Unternehmensstrategie ebenso wie deren Umsetzung durch GK Software und ihren Vorstand. Fujitsu und die Bieterin erkennen an, dass der Vorstand diese Unternehmensstrategie in der Zukunft möglicherweise noch weiterentwickeln wird.

1.2.2 Corporate Governance

Die Bieterin und Fujitsu erkennen laut Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage die bemerkenswerten Leistungen, Erfahrung, Expertise und den ausgezeichneten Ruf der derzeitigen Mitglieder des Vorstands der GK Software an. Fujitsu und die Bieterin erkennen hieran, dass GK Software bestimmte Änderungen in der Zusammensetzung ihres Vorstands beabsichtigt. Fujitsu und die Bieterin nehmen laut Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage zur Kenntnis, dass Herr Rainer Gläß, einer der Gründer und langjähriger und erfolgreicher Vorstandsvorsitzender von GK Software, beabsichtigt, sich zum Ende des Monats, in dem das Übernahmeangebot vollzogen worden ist (also zum 31. Mai 2023), von seinen Exekutivfunktionen innerhalb der GK Software Gruppe zurückzuziehen. Der Aufsichtsrat von GK Software hat die Bieterin und Fujitsu darüber informiert, dass er beabsichtigt für den Fall des Ausscheidens von Herrn Gläß, Mitglieder aus dem 2. Management-Level zu weiteren Mitgliedern des Vorstands zu bestellen. Die finale Entscheidung des Aufsichtsrats zur Neubesetzung des Vorstands steht indes noch aus. Fujitsu und die Bieterin unterstützen ausweislich Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage diese Veränderungen. Fujitsu und die Bieterin beabsichtigen laut Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage, den Vorstand in vollem Umfang bei der Umsetzung und Weiterentwicklung der Unternehmensstrategie von GK zu unterstützen.

Nach Vollzug des Übernahmeangebotes sind Fujitsu und die Bieterin laut Angaben der Bieterin nun in einer Weise im Aufsichtsrat vertreten, die ihre Stellung als Mehrheitsaktionärin und strategische Investorin der GK Software angemessen widerspiegelt. Neben Nicholas Fraser und John Pink gehört dem Aufsichtsrat der GK Software mit Dr. Anke Nestler auch ein unabhängiges Mitglied an, das über Erfahrungen im Umfeld in Deutschland börsennotierter Gesellschaften verfügt und darüber hinaus dem Bekenntnis von Fujitsu zu Diversität entspricht. Nachdem sich Herr Rainer Gläß von seinen Exekutivfunktionen innerhalb der GK Software Gruppe zurückgezogen hat, wird er in der Funktion als Ehrenvorsitzender des Aufsichtsrats von GK Software weiter beratend zur Seite stehen.

1.2.3 Strukturmaßnahmen

Gemäß den Angaben in Ziffer 9.3.1 der Angebotsunterlage haben die Bieterin und Fujitsu weiterhin nicht die Absicht, innerhalb der nächsten mindestens zwei (2) Jahre ab Vollzug des Übernahmeangebotes einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag im Sinne der §§ 291 ff. AktG mit GK Software abzuschließen und haben

sich in der Zusammenschlussvereinbarung dazu verpflichtet, den Abschluss eines solchen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags in dem vorgenannten Zeitraum nicht zu initiieren oder zu veranlassen. Die Bieterin hält ihre entsprechende Zusage nach eigenen Angaben hiermit auch entsprechend gegenüber allen GK Software Aktionären aufrecht.

Darüber hinaus beabsichtigen die Bieterin und Fujitsu laut Ziffer 9.3.1 der Angebotsunterlage, in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen aus der Zusammenschlussvereinbarung, nicht die Veräußerung des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Geschäfts der GK Software an Dritte und/oder eine Liquidation der GK Software zu initiieren oder zu veranlassen.

Die Bieterin und Fujitsu beabsichtigen ausweislich Ziffer 9.3.2 der Angebotsunterlage, vorausgesetzt, dass die Bieterin die erforderliche Beteiligung an GK Software erlangt hat und soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist, einen Squeeze-out, einschließlich eines Squeeze-outs nach dem Umwandlungsgesetz (*UmwG*) zu prüfen und GK Software und ihr Management werden dies auf entsprechenden Wunsch der Bieterin hin unterstützen.

1.2.4 Standorte und Identität von GK Software

Laut Angaben in Ziffer 9.4 der Angebotsunterlage sind sich Fujitsu und die Bieterin der sozio-ökonomischen Bedeutung und der damit verbundenen Verantwortung von GK Software für die Stadt Schöneck und den gesamten Vogtlandkreis bewusst. Dementsprechend haben sich Fujitsu und die Bieterin ausweislich Ziffer 9.4 der Angebotsunterlage dazu verpflichtet, GK Software nicht zu veranlassen, ihren Satzungssitz oder die Hauptverwaltung aus Schöneck (Vogtland) wegzuverlegen und haben auch keine entsprechende Absicht. Fujitsu und die Bieterin haben ferner nicht die Absicht, wesentliche Unternehmensteile von GK Software aus Schöneck (Vogtland) wegzuverlegen. Darüber hinaus unterstützen die Bieterin und Fujitsu GK Software dabei, die Erinnerung an ihre Herkunft und ihre historische Entwicklung einschließlich der Leistungen ihrer Gründer zu erhalten. Die Bieterin und Fujitsu respektieren laut Ziffer 9.4 der Angebotsunterlage das geistige Eigentum von GK Software und allen Gesellschaften der GK Software Gruppe in vollem Umfang und erkennen an, dass dieses geistige Eigentum bei der GK Software Gruppe verbleibt (und von ihr genutzt wird).

1.2.5 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Unter Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage unterstreichen die Bieterin und Fujitsu ihr Bekenntnis zur bestehenden Belegschaft der GK Software Gruppe und ihren höchsten Respekt für die bisherigen Leistungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gründer der GK Software Gruppe. Fujitsu und die Bieterin stimmen mit GK Software darin überein, dass die GK Software Gruppe bei der Besetzung von Management-Positionen sowie bei der Belohnung und Förderung außergewöhnlichen Engagements ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterhin nach dem Leistungsprinzip vorgehen soll. Die Bieterin und Fujitsu unterstützen laut Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage die derzeitige Wachstumsstrategie des Vorstands von GK Software voll und ganz und haben nicht die

Absicht, sich für eine Verringerung der Belegschaft oder eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen einzusetzen oder diese vorzuschlagen.

Fujitsu und die Bieterin sind ausweislich Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage der Ansicht, dass der konstruktive Dialog des Vorstands und des sonstigen Managements von GK Software mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und ihrer Vertretung ein wichtiger Grund für den Erfolg der GK Software Gruppe ist, und werden den Vorstand von GK Software bei der Fortführung dieser Strategie unterstützen. Nach Angaben der Bieterin haben Fujitsu und die Bieterin in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Zusagen in der Zusammenschlussvereinbarung nicht die Absicht, eine Änderung oder Beendigung bestehender Betriebsvereinbarungen oder ähnlicher Vereinbarungen bei GK Software zu veranlassen. Fujitsu und die Bieterin haben nach eigenen Angaben keine Absichten in Bezug auf die Arbeitnehmervertretungen der GK Software Gruppe.

1.2.6 Koordinierungsausschuss

Ausweislich Ziffer 9.6 der Angebotsunterlage ist gemäß der Zusammenschlussvereinbarung die Bildung eines Koordinierungsausschusses vorgesehen (der **Koordinierungsausschuss**). Der Koordinierungsausschuss soll nach Angaben der Bieterin ein Konzept entwickeln und konstruktiv dazu beraten, wie die Ziele des Übernahmeangebots am besten erreicht werden können und überwacht die ordnungsgemäße Einhaltung bestimmter Verpflichtungen der Parteien aus der Zusammenschlussvereinbarung. Der Koordinierungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, von denen eines von Fujitsu und der Bieterin und eines von GK Software benannt wird. Bei der Erfüllung seiner oben genannten Aufgaben sollen die Mitglieder des Koordinierungsausschusses einen Konsens anstreben. Der Koordinierungsausschuss wird den jeweiligen Vorstandsvorsitzenden der Bieterin und GK Software Bericht erstatten.

1.2.7 Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin und von Fujitsu

Mit Ausnahme der in Ziffer 15 der Angebotsunterlage dargestellten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und Fujitsu, haben die Bieterin und Fujitsu ausweislich Ziffer 9.7 der Angebotsunterlage keine Absichten, die Auswirkungen auf den Sitz oder den Standort wesentlicher Unternehmensteile der Bieterin oder von Fujitsu oder, soweit vorhanden, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Vertretungen und Beschäftigungsbedingungen oder die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane der Bieterin oder Fujitsu oder die Geschäftstätigkeit, die Verwendung des Vermögens oder die zukünftigen Verpflichtungen der Bieterin oder von Fujitsu haben könnten.

2. **Bewertung der Absichten der Bieterin und der voraussichtlichen Folgen für GK Software**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben die in der Angebotsunterlage dargelegten Absichten der Bieterin und Fujitsu sorgfältig und eingehend geprüft. Die beabsichtigten Maßnahmen und Ziele wurden bereits in weiten Teilen in der Zusammenschlussvereinbarung (sog. *Business Combination Agreement*) vereinbart, in welchem Fujitsu und die

Bieterin einerseits sowie GK Software andererseits die zukünftige Zusammenarbeit näher geregelt haben (siehe bereits Abschnitt VII.1.1.3 dieser Stellungnahme). Auch sind die gemeinsamen Übereinkünfte sowie Bestimmungen zur Durchführung des Delisting bereits in der Delisting-Vereinbarung (siehe bereits Abschnitt VII.1.1.3 dieser Stellungnahme) niedergelegt worden.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen ausdrücklich, dass die Bieterin mit dem Abschluss der Zusammenschlussvereinbarung ihren Zielen und Absichten hinsichtlich des Angebots eine verlässliche und tragfähige Grundlage gegeben hat sowie mit dem Abschluss der Delisting-Vereinbarung ein geordnetes Verfahren ermöglicht. Dies schafft Klarheit und eine stabile Grundlage für eine künftige Zusammenarbeit. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass die im Delisting-Erwerbsangebot bekundeten Absichten und ihre möglichen Folgen für die Zukunft von GK Software und ihrer Geschäftstätigkeit vorteilhaft sind, weshalb sie diese unterstützen.

2.1 Hintergrund des Angebots

Der Vorstand und der Aufsichtsrat unterstützen die Absicht der Bieterin, ein Delisting der GK Software Aktien durchzuführen, und den unter Ziffer 8 der Angebotsunterlage dargelegten Hintergrund zum Delisting-Erwerbsangebot, dem Delisting und der Beschreibung der Delisting-Vereinbarung zwischen GK Software, der Bieterin und Fujitsu.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat teilen die Auffassung, dass der Widerruf der Börsenzulassung und die Einstellung der Einbeziehungen in sonstige Handelsplätze es GK Software ermöglicht, erhebliche mit der Aufrechterhaltung der Börsennotierung verbundene Kosten einzusparen, den regulatorischen Aufwand zu reduzieren und durch die Börsennotierung beanspruchte Managementkapazitäten freizusetzen. Ferner nehmen der Vorstand und der Aufsichtsrat auch zur Kenntnis, dass GK Software aufgrund alternativer Finanzierungsquellen und der in der Delisting-Vereinbarung getroffenen Regelungen in Bezug auf eine etwaige finanzielle Unterstützung von GK Software durch die Bieterin und Fujitsu auf absehbare Zeit nicht auf den Zugang zum Kapitalmarkt angewiesen ist. Darüber hinaus teilen der Vorstand und der Aufsichtsrat die Ansicht der Bieterin, dass das Delisting-Erwerbsangebot den GK Software Aktionären eine sofortige und liquiditätsunabhängige Desinvestitionsmöglichkeit zu einem sehr attraktiven Preis bietet.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat erkennen ebenfalls an, dass sich der Vorstand in der Delisting-Vereinbarung, vorbehaltlich seiner Treuepflichten dazu verpflichtet hat, spätestens zwei Bankarbeitstage vor dem Ende der Annahmefrist einen Antrag auf Widerruf der Zulassung sämtlicher GK Software Aktien zum Handel am regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zu stellen. Der Vorstand bestätigt, dass er vorbehaltlich seiner Treuepflichten beabsichtigt, den Delisting-Antrag binnen dieser Frist zu stellen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat teilen auch die Ausführungen der Bieterin unter Ziffer 8.3 der Angebotsunterlage zur Delisting-Vereinbarung. Bereits in der

Zusammenschlussvereinbarung wurde vereinbart, dass GK Software und ihr Management auf entsprechenden Wunsch der Bieterin hin ein Delisting unterstützen, soweit dies wirtschaftlich vertretbar und mit den Treuepflichten vereinbar ist. Dies ist hier nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Fall.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat teilen insbesondere auch die von der Bieterin dargestellten Auswirkungen für die GK Software Aktien und die GK Software Aktionäre durch das Delisting (hierzu Ziffer 8.3.1(a) bis (e) der Angebotsunterlage und Abschnitt VII.1.1.3 dieser Stellungnahme). Die finanzielle Unterstützung von GK Software durch die Bieterin und Fujitsu – insbesondere auch zur künftigen (Re-)Finanzierungsstrategie und der Bemühungen und Unterstützung, um einen aus dem Delisting resultierenden Refinanzierungsbedarf der GK Software Gruppe so weit wie möglich zu vermeiden und zu begrenzen – sowie die Bekennung zu den in der Zusammenschlussvereinbarung niedergelegten Absichten, Zusagen und Verpflichtungen auch im Rahmen der Delisting-Vereinbarung, nehmen der Vorstand und der Aufsichtsrat zudem positiv zur Kenntnis.

2.2 Unternehmensstrategie von GK Software

Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen es, dass die Bieterin und Fujitsu die Unternehmensstrategie von GK Software ebenso wie deren Umsetzung durch GK Software und den Vorstand unterstützen. In diesem Zusammenhang begrüßen der Vorstand und der Aufsichtsrat auch, dass Fujitsu und die Bieterin anerkennen, dass der Vorstand diese Unternehmensstrategie in der Zukunft möglicherweise noch weiterentwickeln wird.

2.3 Corporate Governance

Der Vorstand und der Aufsichtsrat nehmen zur Kenntnis, dass Fujitsu und die Bieterin die Absicht von GK Software anerkennen, bestimmte Änderungen in der Zusammensetzung ihres Vorstands vorzunehmen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen, dass Fujitsu und die Bieterin nach eigenen Angaben diese Veränderungen (siehe hierzu Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage und Abschnitt VII.1.2.2 dieser Stellungnahme) unterstützen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen zudem, dass Fujitsu und die Bieterin beabsichtigen, den Vorstand in vollem Umfang bei der Umsetzung und Weiterentwicklung der Unternehmensstrategie von GK Software zu unterstützen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat nehmen auch zur Kenntnis, dass nach Vollzug des Übernahmeangebotes Fujitsu und die Bieterin in einer Weise im Aufsichtsrat vertreten sind, die ihre Stellung als Mehrheitsaktionärin und strategische Investorin der GK Software angemessen widerspiegelt. Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen schließlich auch, dass Herr Rainer Gläß, nachdem er sich von seinen Exekutivfunktionen innerhalb der GK Software Gruppe zurückgezogen hat, in der Funktion als Ehrenvorsitzender des Aufsichtsrats der GK Software weiter beratend zur Seite stehen wird.

2.4 Strukturmaßnahmen

Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin und Fujitsu weiterhin nicht die Absicht haben, innerhalb der nächsten mindestens zwei (2) Jahre ab Vollzug des Übernahmeangebots einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag im Sinne der §§ 291 ff. AktG mit GK Software abzuschließen und sie sich bereits in der Zusammenschlussvereinbarung dazu verpflichtet haben, den Abschluss eines solchen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags in dem vorgenannten Zeitraum nicht zu initiieren oder zu veranlassen. Begrüßenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Bieterin ihre entsprechende Zusage auch gegenüber allen GK Software Aktionären aufrechterhält. Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen ebenfalls, dass die Bieterin und Fujitsu beabsichtigen, in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen aus der Zusammenschlussvereinbarung, nicht die Veräußerung des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Geschäfts der GK Software an Dritte und/oder eine Liquidation der GK Software zu initiieren oder zu veranlassen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat nehmen zur Kenntnis, dass, vorausgesetzt die Bieterin erlangt die erforderliche Beteiligung an GK Software und soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist, die Bieterin und Fujitsu beabsichtigen einen Squeeze-out, einschließlich eines Squeeze-outs nach dem UmwG, zu prüfen und GK Software und ihr Management dies auch auf entsprechenden Wunsch der Bieterin hin unterstützen werden.

2.5 Standorte und Identität von GK Software

Der Vorstand und der Aufsichtsrat nehmen positiv zur Kenntnis, dass Fujitsu und die Bieterin sich der sozio-ökonomischen Bedeutung und der damit verbundenen Verantwortung von GK Software für die Stadt Schöneck und den gesamten Vogtlandkreis bewusst sind. Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen dabei ausdrücklich, dass sich Fujitsu und die Bieterin dazu verpflichtet haben, GK Software nicht zu veranlassen, ihren Satzungssitz oder die Hauptverwaltung aus Schöneck (Vogtland) wegzuverlegen und auch keine entsprechende Absicht haben. Dass Fujitsu und die Bieterin ferner nicht die Absicht haben, wesentliche Unternehmensteile von GK Software aus Schöneck (Vogtland) wegzuverlegen, nehmen der Vorstand und der Aufsichtsrat ebenfalls positiv zur Kenntnis und begrüßen dies. Auch begrüßen der Vorstand und der Aufsichtsrat, dass die Bieterin und Fujitsu darüber hinaus GK Software dabei unterstützen, die Erinnerung an ihre Herkunft und ihre historische Entwicklung einschließlich der Leistungen ihrer Gründer zu erhalten. Schließlich ist es für den Vorstand und den Aufsichtsrat auch begrüßenswert, dass die Bieterin und Fujitsu das geistige Eigentum von GK Software und allen Gesellschaften der GK Software Gruppe in vollem Umfang respektieren und sie anerkennen, dass dieses geistige Eigentum bei der GK Software Gruppe verbleibt (und von ihr genutzt wird).

2.6 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin und Fujitsu ihr Bekenntnis zur bestehenden Belegschaft der GK Software Gruppe und ihren höchsten Respekt für die bisherigen Leistungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gründer der

GK Software Gruppe unterstreichen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat teilen diese Überzeugung der Bieterin und Fujitsu. Die Übereinstimmung von Fujitsu und der Bieterin mit der GK Software darin, dass die GK Software Gruppe bei der Besetzung von Management-Positionen sowie bei der Belohnung und Förderung außergewöhnlichen Engagements ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterhin nach dem Leistungsprinzip vorgehen soll, begrüßen der Vorstand und der Aufsichtsrat. Auch begrüßen der Vorstand und Aufsichtsrat, dass die Bieterin und Fujitsu die derzeitige Wachstumsstrategie des Vorstands von GK Software voll und ganz unterstützen und nicht die Absicht haben, sich für eine Verringerung der Belegschaft oder eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen einzusetzen oder diese vorzuschlagen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat teilen die Auffassung von Fujitsu und der Bieterin, dass der konstruktive Dialog des Vorstands und des sonstigen Managements von GK Software mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und ihrer Vertretung ein wichtiger Grund für den Erfolg der GK Software Gruppe ist, und begrüßen es, dass die Bieterin und Fujitsu den Vorstand von GK Software bei der Fortführung dieser Strategie unterstützen werden. Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen es ebenso, dass in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Zusagen in der Zusammenschlussvereinbarung Fujitsu und die Bieterin nicht die Absicht haben, eine Änderung oder Beendigung bestehender Betriebsvereinbarungen oder ähnlicher Vereinbarungen bei GK Software zu veranlassen. Dass Fujitsu und die Bieterin keine Absichten in Bezug auf die Arbeitnehmervertretungen der GK Software Gruppe haben, nehmen der Vorstand und der Aufsichtsrat ebenfalls positiv zur Kenntnis.

2.7 Koordinierungsausschuss

Der Vorstand und der Aufsichtsrat nehmen die Ausführungen der Bieterin zur Bildung und der Aufgabe des Koordinierungsausschusses zur Kenntnis und begrüßen die Einsetzung eines solchen Koordinierungsausschusses.

2.8 Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin und von Fujitsu

Der Vorstand und der Aufsichtsrat nehmen zur Kenntnis, dass mit Ausnahme der in Ziffer 15 der Angebotsunterlage dargestellten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und Fujitsu, die Bieterin und Fujitsu keine Absichten haben, die Auswirkungen auf den Sitz oder den Standort wesentlicher Unternehmensteile der Bieterin oder von Fujitsu oder, soweit vorhanden, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Vertretungen und Beschäftigungsbedingungen oder die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane der Bieterin oder Fujitsu oder die Geschäftstätigkeit, die Verwendung des Vermögens oder die zukünftigen Verpflichtungen der Bieterin oder von Fujitsu haben könnten.

2.9 Steuerliche Folgen

Der Vollzug des Angebots kann Auswirkungen auf die steuerliche Situation von GK Software und ihre Tochtergesellschaften haben. Der Vorstand leitet aus der Angebotsunterlage der Bieterin grundsätzlich aber keine wesentlichen negativen steuerlichen

Folgen für GK Software ab. Steuerliche Auswirkungen könnten zwar mit weitergehenden Strukturmaßnahmen (siehe hierzu Abschnitt VII.1.2.3 dieser Stellungnahme) verbunden sein, diese bedürfen jedoch der steuerlichen Prüfung im Einzelfall und sollen hier nicht näher erläutert werden.

2.10 Finanzielle Folgen

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass keine wesentlichen Finanzierungsvereinbarungen bestehen, in deren Zusammenhang dem Vertragspartner im Falle eines Delisting ein Kündigungsrecht zusteht.

2.11 Folgen für wesentliche vertragliche Vereinbarungen

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen ferner darauf hin, dass keine sonstigen wesentlichen vertraglichen Vereinbarungen bestehen, in deren Zusammenhang dem Vertragspartner im Falle eines Delisting ein Kündigungs- und/oder Abfindungsrecht zusteht.

VIII. AUSWIRKUNGEN AUF DIE GK SOFTWARE AKTIONÄRE

Nachfolgende Ausführungen dienen dazu, den GK Software Aktionären Hinweise für die Bewertung der Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu geben. Die folgenden Aspekte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jedem GK Software Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Auswirkungen einer Annahme oder einer Nichtannahme des Angebots zu evaluieren. Der Vorstand und der Aufsichtsrat raten den GK Software Aktionären, sich insoweit ggf. sachverständig beraten zu lassen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen weiter darauf hin, dass sie keine Einschätzung darüber abgeben und abgeben können, ob GK Software Aktionären durch die Annahme oder die Nichtannahme des Angebots möglicherweise steuerliche Nachteile (insbesondere eine etwaige Steuerpflichtigkeit eines Veräußerungsgewinns) entstehen oder steuerliche Vorteile entgehen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat empfehlen den GK Software Aktionären, vor einer Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots steuerliche Beratung einzuholen, bei der die persönlichen Verhältnisse des jeweiligen Aktionärs berücksichtigt werden können.

1. Mögliche Auswirkungen im Falle der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots

GK Software Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebots der Bieterin anzunehmen beabsichtigen, sollten unter Berücksichtigung der bisherigen Ausführungen unter anderem Folgendes beachten:

- GK Software Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, werden in Zukunft nicht mehr von einer möglichen positiven Entwicklung des Wertes der GK Software Aktien oder einer positiven Geschäftsentwicklung der

Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften profitieren. Andererseits tragen GK Software Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, auch nicht mehr die Risiken, die aus negativen Entwicklungen der Gesellschaft resultieren können.

- Mit der Übertragung der GK Software Aktie bei Vollzug des Angebots werden auch alle zum Zeitpunkt des Vollzugs bestehenden Nebenrechte, insbesondere das Dividendenbezugsrecht, auf die Bieterin übertragen.
- Ein Rücktritt von der Annahme des Angebots ist nur unter den in Ziffern 17.1 und 17.2 der Angebotsunterlage genannten engen Voraussetzungen und nur bis zum Ablauf der Annahmefrist möglich. Es ist laut Ziffer 13.7 der Angebotsunterlage nicht beabsichtigt, eine Zulassung zum Börsenhandel der Zum Verkauf eingereichten GK Software Aktien zu organisieren oder zu beantragen. GK Software Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot angenommen haben, können daher ab dem Zeitpunkt der Umbuchung ihrer GK Software Aktien in ISIN DE000A35JR74 ihre Zum Verkauf eingereichten GK Software Aktien nicht mehr über die Börse handeln.
- Mit dem Vollzug des Delisting verlieren GK Software Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot annehmen oder angenommen haben, ihre Mitgliedschaftsrechte.
- Erwerben die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Anzahl ihr bzw. ihnen nach Ablauf der Angebotsfrist zustehender sowie sich aus der Annahme des Angebots ergebender GK Software Aktien (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG) außerhalb der Börse GK Software Aktien und wird hierfür wertmäßig eine höhere als die im Angebot genannte Gegenleistung gewährt oder vereinbart, ist die Bieterin verpflichtet, den GK Software Aktionären, die das Angebot angenommen haben, eine Gegenleistung in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zu zahlen. Für außerbörsliche Erwerbe gegen Gewährung einer höheren Gegenleistung nach Ablauf dieser Nacherwerbsfrist von einem Jahr besteht demgegenüber kein solcher Anspruch auf Nachbesserung der Gegenleistung unter dem Angebot. Ein solcher Anspruch auf Nachbesserung besteht ebenfalls nicht bei Aktienerwerben im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung einer Abfindung an die GK Software Aktionäre. Im Übrigen kann die Bieterin auch innerhalb der vorgenannten einjährigen Nacherwerbsfrist an der Börse GK Software Aktien zu einem höheren Preis erwerben, ohne die Gegenleistung zugunsten derjenigen GK Software Aktionäre anpassen zu müssen, die das Angebot bereits angenommen haben.
- GK Software Aktionäre, die das Angebot annehmen, nehmen an keinen Barabfindungen irgendwelcher Art teil, die kraft Gesetzes im Falle bestimmter, nach dem Vollzug des Angebots umgesetzter Strukturmaßnahmen zu zahlen sind (vgl. näher die Ausführungen unter Ziffer 9.3.2 und Ziffer 16 der Angebotsunterlage).

Etwaige Abfindungszahlungen werden grundsätzlich nach dem Gesamtwert eines Unternehmens bemessen und können in einem gerichtlichen Verfahren überprüft werden. Solche Abfindungszahlungen könnten dem Betrag des Angebotspreises entsprechen, könnten jedoch auch darüber oder auch darunter liegen. Nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats ist nicht auszuschließen, dass zu einem späteren Zeitpunkt Abfindungsbeträge über dem Betrag des Angebotspreises liegen könnten. Auch wenn sie höher ausfallen, haben die das Angebot annehmende Aktionäre von GK Software keinen Anspruch auf solche Abfindungszahlungen oder etwaige zusätzliche Zahlungen.

2. Mögliche Folgen bei Nicht-Akzeptanz des Delisting-Erwerbsangebots

GK Software Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebots nicht annehmen und ihre GK Software Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben unverändert Aktionäre von GK Software. GK Software Aktien, für welche das Delisting-Erwerbsangebot nicht angenommen wird, können weiterhin an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, jedoch nur solange die Börsennotierung fortbesteht.

GK Software Aktionäre sollten aber unter anderem die Ausführungen der Bieterin unter Ziffer 16 der Angebotsunterlage sowie Folgendes beachten:

- Sie tragen die Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung der GK Software Aktien, für die sie das Angebot nicht annehmen.
- Es kann in der Zukunft nicht ausgeschlossen werden, dass sich, beispielsweise nach Vollzug des Angebots, der Delisting-Antrag nachteilig auf den Börsenkurs bzw. den Wert der GK Software Aktien auswirken wird.
- Selbst wenn sich ein Delisting verzögert oder gar nicht stattfinden sollte, wird die Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots vermutlich zu einer Verringerung des Streubesitzes von GK Software Aktien führen. Es ist demnach zu erwarten, dass Angebot und Nachfrage für GK Software Aktien nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots geringer als heute sein werden, sodass ein ordnungsgemäßer Börsenhandel in GK Software Aktien nicht mehr gewährleistet sein könnte oder sogar überhaupt kein Börsenhandel mehr stattfinden könnte. Dies könnte dazu führen, dass Verkaufsaufträge nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt werden könnten. Ferner könnte eine geringe Liquidität der GK Software Aktien zu größeren Kursschwankungen der GK Software Aktien als in der Vergangenheit führen.
- Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hält die Bieterin bereits 1.546.329 GK Software Aktien, was etwa 68,03 % des derzeit ausgegebenen Grundkapitals und der Stimmrechte an GK Software entspricht. Die Bieterin könnte nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots über eine noch höhere Stimmrechtsmehrheit in der Hauptversammlung verfügen und wird – abhängig von der Annahmquote – über die erforderliche Stimmenmehrheit verfügen, um alle wichtigen gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen und sonstigen

Maßnahmen in der Hauptversammlung der GK Software durchsetzen zu können. Dazu gehören beispielsweise die Wahl und Abberufung von Aktionärsvertretern des Aufsichtsrats, die Erteilung bzw. Verweigerung der Entlastung von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern, Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen und, wenn die gesetzlichen und satzungsmäßigen Mehrheitsanforderungen erfüllt sind, der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen sowie die Zustimmung zu Unternehmensverträgen wie einem Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag, Umwandlungen, Verschmelzungen und die Auflösung der GK Software.

Nur bei einigen der vorgenannten Maßnahmen würde die Bieterin nach deutschem Recht verpflichtet sein, den Minderheitsaktionären, auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung der GK Software, ein Angebot zum Erwerb ihrer GK Software Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu unterbreiten oder eine andere Abfindung zu gewähren. Da eine solche Unternehmensbewertung, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der GK Software über die jeweilige Maßnahme bestehenden Verhältnisse berücksichtigen müsste, könnte ein derartiges Abfindungsangebot dem Angebotspreis entsprechen, aber auch niedriger oder höher ausfallen. Die Bieterin hat sich allerdings in der Zusammenschlussvereinbarung dazu verpflichtet, bestimmte Strukturmaßnahmen, insbesondere den Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag mit der GK Software, für mindestens zwei (2) Jahre nach Vollzug des Übernahmeangebots nicht durchzuführen.

- Die Bieterin könnte eine Übertragung der GK Software Aktien der außenstehenden Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung verlangen (Squeeze-Out), wenn sie unmittelbar oder mittelbar die hierfür erforderliche Anzahl an GK Software Aktien hält (siehe hierzu insbesondere Ziffer 9.3.2 und Ziffer 16.1(c) der Angebotsunterlage sowie Abschnitt VII.1.2.3 dieser Stellungnahme).

IX. INTERESSEN DER MITGLIEDER DER FÜHRUNGSGREMIEN VON GK SOFTWARE

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG haben im Zusammenhang mit dem Angebot und dieser Stellungnahme keinen Einfluss auf GK Software oder ihre Führungsgremien ausgeübt.

Es ist in der Zusammenschlussvereinbarung und auch in der Delisting-Vereinbarung nicht die Absicht niedergelegt, dass den Vorstandsmitgliedern der GK Software entsprechende Positionen bei der Bieterin und Fujitsu einzuräumen sind. Die Aufsichtsratsmitglieder Herr Nicholas Fraser und Herr John Pink sind in leitenden Positionen bei Fujitsu bzw. der Fujitsu Gruppe tätig. Weder in der Zusammenschlussvereinbarung, der Delisting-Vereinbarung noch sonst im Zusammenhang mit diesem Delisting-Erwerbangebot sind den Vorstandsmitgliedern und den Mitgliedern des Aufsichtsrats der GK Software ungerechtfertigte Geldleistungen oder andere ungerechtfertigte geldwerte Vorteile durch die Bieterin und Fujitsu gewährt oder in Aussicht gestellt worden.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen ferner darauf hin, dass die Anstellungsverträge der Mitglieder des Vorstands der GK Software für den Fall der Änderung der Zusammensetzung der Aktionärsstruktur bzw. wegen eines Kontrollwechsels (*Change of Control*) unter bestimmten Voraussetzungen Abfindungszahlungen bei Ausscheiden vorsehen, allerdings nicht für ein Delisting. Diese Abfindungsregelungen für einen Kontrollwechsels begründen nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats keinen Interessenkonflikt im Hinblick auf die Beschlussfassung des Vorstands über diese Stellungnahme. Zudem handelt es sich um marktübliche Regelungen im Falle eines Kontrollwechsels.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Aufsichtsratsmitglieder Herr Nicholas Fraser und Herr John Pink aufgrund ihrer maßgeblichen persönlichen bzw. geschäftlichen Beziehung zur Bieterin bzw. zu Fujitsu und der Fujitsu Gruppe vorsorglich von der Mitwirkung an der Abfassung dieser Stellungnahme abgesehen und sich bei der Beschlussfassung ihrer Stimme im Aufsichtsrat enthalten haben.

X. ABSICHT ZUR ANNAHME DES ANGEBOTS

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der GK Software halten zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme keine GK Software Aktien und können daher keine Entscheidung über die Annahme des Angebots treffen.

XI. ABSCHLIESSENDE BEWERTUNG

Der Vorstand und der Aufsichtsrat halten nach ihrer jeweiligen eigenständigen und unabhängig voneinander vorgenommenen Prüfung die Höhe des Angebotspreises für angemessen. Die von der Bieterin in der Angebotsunterlage und in der Zusammenschlussvereinbarung geäußerten Absichten und getroffenen Vereinbarungen im Hinblick auf GK Software und die GK Software Gruppe sehen der Vorstand und der Aufsichtsrat weiterhin positiv. Dies gilt insbesondere auch deshalb, da durch die Zusammenschlussvereinbarungen zentrale Schutzinteressen des Unternehmens und seiner wesentlichen Stakeholder rechtsverbindlich abgesichert werden. Insbesondere halten der Vorstand und der Aufsichtsrat den Zugang zum Kapitalmarkt aufgrund der neuen Beteiligungsstruktur von GK Software für eine weniger sinnvolle Finanzierungsoption, da die GK Software nunmehr durch Fujitsu über einen globalen, finanzstarken Aktionär verfügt, der mit GK Software in der Delisting-Vereinbarung vereinbart hat, einen aus dem Delisting resultierenden Refinanzierungsbedarf der GK Software Gruppe so weit wie möglich zu vermeiden und zu begrenzen sowie der GK Software als Finanzierungspartner zur Seite zu stehen. Auch die mit dem Delisting einhergehende Reduktion der Handels- und Kapitalmarktvorgaben werden von Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund der damit verbundenen Senkung von Verwaltungskosten sowie der Steigerung der unternehmerischen und strategischen Flexibilität der GK Software als positiv für die Gesellschaft beurteilt. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass sich nach dem Vollzug des Übernahmeangebots nur noch ein vergleichsweise geringer Teil der GK Software Aktien im Streubesitz befindet.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat unterstützen daher das Delisting-Erwerbsangebot der Bieterin, das ihrer Ansicht nach im besten Interesse der Gesellschaft liegt und heißen dieses willkommen. Die wirtschaftliche Attraktivität des Delisting-Erwerbsangebots für annehmende Aktionäre veranlasst den Vorstand und den Aufsichtsrat zudem, den GK Software Aktionären die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots zu empfehlen.

Unabhängig von dieser Empfehlung müssen alle GK Software Aktionäre unter Berücksichtigung der Gesamtumstände sowie ihrer persönlichen Situation und Einschätzung bezüglich der möglichen künftigen Entwicklung des Wertes und Börsenpreises der GK Software Aktien in jedem Einzelfall selbst entscheiden, ob sie das Angebot annehmen oder nicht. Den Vorstand und den Aufsichtsrat trifft vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen keine Haftung, wenn sich aus der Annahme oder Nicht-Annahme des Angebots für einen GK Software Aktionär wirtschaftliche Nachteile ergeben. Insbesondere geben der Vorstand und der Aufsichtsrat keine Einschätzung darüber ab, ob in Zukunft, etwa bei Durchführung einer Strukturmaßnahme, eine höhere oder niedrigere Gegenleistung als im Angebot festgesetzt werden könnte, auf die die Aktionäre, die das Angebot annehmen, dann keinen Anspruch haben werden.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft haben den Inhalt dieser Begründeten Stellungnahme einstimmig beschlossen. Der Inhalt dieser Stellungnahme wurde sowohl von dem Vorstand als auch vom Aufsichtsrat, bei Enthaltungen von Herrn Nicholas Fraser und Herrn John Pink, jeweils am 26. Mai 2023 – nach letztmaliger Vorabdiskussion entsprechender Entwürfe – abschließend besprochen.

Schöneck (Vogtland), den 26. Mai 2023

GK Software SE

Vorstand

Aufsichtsrat

Anlage 1

Liste sämtlicher Tochterunternehmen der GK Software SE

ANLAGE 1 – TOCHTERUNTERNEHMEN DER GK SOFTWARE SE

Mit der GK Software SE gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG

Gesellschaft	Sitz
GK Group IT Solutions GmbH	Schöneck, Deutschland
DF Deutsche Fiskal GmbH	Berlin, Deutschland
Retail7 GmbH	Berlin, Deutschland
R7MA Beteiligungs GmbH	Schöneck, Deutschland
GK Artificial Intelligence in Retail AG	Chemnitz, Deutschland
GK Software USA Inc.	Raleigh (NC), USA
GK Software Africa PTY Ltd.	Bryanston, Südafrika
OOO GK Software RUS*	Moskau, Russland
Eurosoftware s.r.o	Pilsen, Tschechien
TOV Eurosoftware-UA	Lviv, Ukraine
Storeweaver GmbH	Dübendorf, Schweiz
Tannenhause UG	Schöneck, Deutschland
PIXEL Kindertagesstätte gUG (haftungsbeschränkt)	Schöneck, Deutschland
Unified Experience UG (haftungsbeschränkt)	Schwarmstedt, Deutschland
GK EUROSOFTWARE RO S.R.L.	Braşov, Rumänien
GK Software Asia Pte. Ltd	Singapur
GK Software Australia Pty. Ltd.	Melbourne, Australien

* In Liquidation.